Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3640**

16. Wahlperiode 29. 11. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/3038 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz
(2. Justizmodernisierungsgesetz)**

**b) zu dem Gesetzentwurf des Abgeordneten Jerzy Montag und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/3282 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Befristungsregelungen im Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege und im Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Justizmodernisierungsauskopplungsgesetz)

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit dem 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) sind wesentliche Schritte getan worden, um die großen Herausforderungen zu bewältigen, vor denen die moderne Justiz steht. Die damit eingeleitete Modernisierung bedarf der Fortsetzung. Die auch von der Justiz zu bewältigenden Herausforderungen ergeben sich aus dem demographischen Wandel, aus wirtschaftlichen Umbrüchen und aus den dadurch bewirkten Sparzwängen der öffentlichen Haushalte. Zusätzliche Herausforderungen für die Justiz resultieren aus der wachsenden Komplexität des materiellen Rechts und dessen stetig zunehmender europarechtlicher Prägung. Es gilt daher, das geltende Verfahrensrecht weiter zu verbessern und damit die Zügigkeit und Kostengünstigkeit gerichtlicher Verfahren zu steigern, ohne rechtsstaatliche Standards zu mindern. Zugleich gilt es, die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit – nicht nur – des Verfahrensrechts stetig zu steigern, um die Rechtsanwendung im Justizalltag zu erleichtern und die Akzeptanz des Rechts bei Bürgerinnen und Bürgern zu festigen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Regelungen des 2. Justizmodernisierungsgesetzes enthält, die befristet

sind und ohne eine Verlängerung zum 31. Dezember 2006 auslaufen würden. Die Annahme dieses Gesetzentwurfs solle ein Auslaufen von Vorschriften verhindern, die nach übereinstimmender Auffassung fortgelten sollen, und ermöglichen, die durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz erstmals einzuführenden Regelungen ausführlich inhaltlich zu diskutieren.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in geänderter Fassung, mit dem unter anderem Änderungen in der Zivilprozessordnung, im Kostenrecht, im Strafgesetzbuch, im Jugendgerichtsgesetz und in der Strafprozessordnung vorgesehen sind.

So wird die Streitverkündung gegenüber dem Gericht und dem gerichtlichen Sachverständigen ausgeschlossen werden, um eine missbräuchliche Anwendung dieses Instituts und eine Verzögerung des Verfahrens zu verhindern. Zugleich wird durch eine effizientere Ausgestaltung der Regelungen über den Sachverständigenbeweis das Verfahren beschleunigt werden. Die Zügigkeit von Mahnverfahren wird durch eine Regelung in der Zivilprozessordnung (ZPO) zur Antragstellung in maschinell lesbarer Form verbessert werden. Zugleich wird dies der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs dienen. In die ZPO wird weiterhin ein besonderer Wiederaufnahmegrund bei vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellten Menschenrechtsverletzungen eingeführt werden.

Der bare Zahlungsverkehr bei Gerichten und Justizbehörden wird eingeschränkt, der unbare Zahlungsverkehr ermöglicht werden.

Weiterhin wird der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2006 (1 BvR 1484/99) zu § 92 der Kostenordnung umgesetzt werden, nach dem es mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar ist, für die Berechnung der Gerichtsgebühr in Betreuungssachen auch dann unbegrenzt das reine Vermögen zugrunde zu legen, wenn sich Fürsorgemaßnahmen auf die Personensorge beschränken. Zusätzliche Änderungen im Kostenrecht werden die praktischen Abläufe bei den Gerichten verbessern und die Klarheit und Systematik des geltenden Rechts steigern. Daneben werden berufsgerichtliche Verfahren gebührenpflichtig, weil die bisherige Gebührenfreiheit nicht mehr zeitgemäß erscheint.

Die europarechtlich gebotene Anerkennung ausländischer juristischer Abschlüsse in Bezug auf die Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare wird entsprechend den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes vom 13. November 2003 (Rs. C-313/01 – „Morgenbesser“) und vom 17. März 2005 (Rs. C-109/04 – „Kranemann“) im Deutschen Richtergesetz geregelt.

Im Bereich des strafrechtlichen Sanktionensystems werden die Verwarnung mit Strafvorbehalt und der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung erweitert. Außerdem wird der Schutz von Opferinteressen durch Änderungen bei der Vollstreckung von Geldstrafen verbessert werden.

Der Verbesserung des Opferschutzes sollen auch die Änderungen im Jugendstrafrecht dienen, die künftig Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern von minderjährigen Opfern ausdrücklich ein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung einräumen und entsprechend der Regelung im allgemeinen Strafverfahren bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Verletzten die erstinstanzliche Zuständigkeit der Jugendkammer vorsehen. Bei schwersten Verbrechen mit schwerer seelischer und körperlicher Schädigung des Opfers wird die Nebenklage auch gegen Jugendliche zugelassen. Zudem wird das Adhäsionsverfahren gegen Heranwachsende möglich werden, auch wenn Jugendstrafrecht auf sie angewendet wird. Neben diesen Verbesserungen des Opferschutzes werden auf-

grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Vorschriften zum Ausschluss von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern von der Hauptverhandlung gegen Jugendliche neu gefasst. Außerdem erhält das Gericht die Möglichkeit, auch im vereinfachten Jugendverfahren die Vorführung des in der mündlichen Verhandlung ausgebliebenen Angeklagten anzuordnen.

Änderungen in der Strafprozessordnung werden den Gesetzesvorbehalt ausfüllen, der nach einer Kammerentscheidung des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts (2. Kammer – 2 BvR 1357/05) auch gilt, wenn es um die Auswirkungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Haft- und Unterbringungsbefehle geht. Solche Maßnahmen sollen im Einklang mit den Bedürfnissen der Praxis und entsprechend der bisherigen Rechtsprechung bei einer Wiedereinsetzung wieder „aufleben“. Den grundrechtlichen Vorgaben einer gerichtlichen Kontrolle und des rechtlichen Gehörs soll durch eine obligatorische Haftprüfung von Amts wegen Rechnung getragen werden.

Die Zuständigkeiten des Generalbundesanwalts werden im Hinblick auf Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz erweitert werden.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/3038 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/3282 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3038 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3282 abzulehnen.

Berlin, den 29. November 2006

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz) – Drucksache 16/3038 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz)	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Betäubungsmittelgesetzes	Artikel 1 Änderung des Betäubungsmittelgesetzes
Artikel 2 *Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz*	Artikel 2 **Gesetz über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden**
Artikel 3 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	Artikel 3 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
Artikel 4 Änderung des Deutschen Richtergesetzes	Artikel 4 Änderung des Deutschen Richtergesetzes
Artikel 5 Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege	Artikel 5 Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege
Artikel 6 Änderung der Bundesnotarordnung	Artikel 6 Änderung der Bundesnotarordnung
Artikel 7 Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung	Artikel 7 Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung
Artikel 8 Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung	Artikel 8 Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
Artikel 9 Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung	Artikel 9 Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
Artikel 10 Änderung der Zivilprozessordnung	Artikel 10 Änderung der Zivilprozessordnung
Artikel 11 Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung	Artikel 11 Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
Artikel 12 Änderung des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren	Artikel 12 Änderung des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren
Artikel 13 Änderung der Insolvenzordnung	Artikel 13 Änderung der Insolvenzordnung
Artikel 14 Änderung der Strafprozessordnung	Artikel 14 Änderung der Strafprozessordnung
Artikel 15 Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	Artikel 15 Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
Artikel 16 Änderung des Gerichtskostengesetzes	Artikel 16 Änderung des Gerichtskostengesetzes
Artikel 17 Änderung der Kostenordnung	Artikel 17 Änderung der Kostenordnung
Artikel 18 Änderung der Justizverwaltungskostenordnung	Artikel 18 Änderung der Justizverwaltungskostenordnung
Artikel 19 Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes	Artikel 19 Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes
Artikel 20 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes	Artikel 20 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
Artikel 21 Änderung der Patentanwaltsordnung	Artikel 21 Änderung der Patentanwaltsordnung
Artikel 22 Änderung des Strafgesetzbuchs	Artikel 22 Änderung des Strafgesetzbuchs
Artikel 23 Änderung des Jugendgerichtsgesetzes	Artikel 23 Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

In § 36 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden nach der Angabe „§§ 56a bis 56g“ die Wörter „und 57 Abs. 5 Satz 2“ eingefügt.

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Sechster Abschnitt angefügt:

„Sechster Abschnitt
Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden

§ 40

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, in welchen Fällen Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden der Länder unbar zu leisten sind. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, in welchen Fällen Zahlungen durch die Gerichte und Justizbehörden des Bundes oder an Gerichte und Justizbehörden des Bundes unbar zu leisten sind.

(3) In den Rechtsverordnungen ist zu bestimmen, in welcher Weise unbare Zahlungen an die Gerichte und Justizbehörden erfolgen können und nachzuweisen sind. Die Barzahlung ist zu gewährleisten, wenn dem Zahlungspflichtigen eine unbare Zahlung nicht möglich oder wenn Eile geboten ist. Für die nach Absatz 1 zu erlassende Rechtsverordnung gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn die Zahlungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften erfolgen.

(4) Solange am Ort des Gerichts oder der Justizbehörde ein Kreditinstitut aufgrund besonderer Ermächtigung kostenlos Zahlungsmittel für das Gericht oder für die Justizbehörde gegen Quittung annimmt, steht diese Zahlungsmöglichkeit der Barzahlung gleich.“

Artikel 2

Gesetz über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (ZahlVGJG)

§ **1**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 2

Solange am Ort des Gerichts oder der Justizbehörde ein Kreditinstitut aufgrund besonderer Ermächtigung kostenlos Zahlungsmittel für das Gericht oder für die Justizbehörde gegen Quittung annimmt, steht diese Zahlungsmöglichkeit der Barzahlung gleich.“

Entwurf

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 74c Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 120 bleibt unberührt."

2. § 120 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

      „4. bei Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz sowie bei Straftaten nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, wenn die Tat nach den Umständen

         a) geeignet ist, die äußere Sicherheit oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden, oder

         b) bestimmt und geeignet ist, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören,

         und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt."

   b) In Satz 2 wird die Angabe „2 und 3" durch die Angabe „2 bis 4" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Nach § *43* des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender § *43a* eingefügt:

„§ *43a*
Fortbildung

Der Richter ist verpflichtet, sich fortzubilden."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Nach § **112** des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender § **112a** eingefügt:

„§ **112a**
Gleichwertigkeitsprüfung für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, das in einem dieser Staaten erworben wurde und dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gemäß § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland eröffnet, werden auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wenn ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen.

(2) Die Prüfung der nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erstreckt sich auf das Universitätsdiplom und die vorgelegten Nachweise, insbesondere Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstige Befähigungsnachweise und Nachweise über einschlägige Berufserfahrung. Ergibt die Prüfung keine oder nur

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

eine teilweise Gleichwertigkeit, wird auf Antrag eine Eignungsprüfung durchgeführt.

(3) Die Eignungsprüfung ist eine in deutscher Sprache abzulegende staatliche Prüfung, die die notwendigen Kenntnisse im deutschen Recht betrifft und mit der die Fähigkeit beurteilt werden soll, den juristischen Vorbereitungsdienst erfolgreich abzuschließen. Prüfungsfächer sind das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht einschließlich des jeweils dazu gehörigen Verfahrensrechts. Es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung in denjenigen der in Satz 2 genannten Rechtsgebieten anzufertigen, deren hinreichende Beherrschung nicht bereits im Rahmen der Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 nachgewiesen wurde.

(4) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn

1. **die nach dem Recht des Landes, in dem die Prüfung abgelegt wird, für das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Anzahl von Prüfungsarbeiten, mindestens jedoch die Hälfte der in der staatlichen Pflichtfachprüfung vorgesehenen Prüfungsarbeiten, bestanden sind und**
2. **Prüfungsarbeiten in mindestens zwei der in Absatz 3 Satz 2 genannten Rechtsgebieten bestanden sind, davon mindestens eine Prüfungsarbeit auf dem Gebiet des Zivilrechts.**

Sofern die hinreichende Beherrschung eines der in Absatz 3 Satz 2 genannten Rechtsgebiete bereits im Rahmen der Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurde, gelten die Prüfungsarbeiten auf diesem Gebiet als bestanden.

(5) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(6) Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 hat die Wirkung einer bestandenen ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1.

(7) Zuständig für die Gleichwertigkeitsprüfung einschließlich der Eignungsprüfung sind die Landesjustizverwaltungen oder die sonstigen nach Landesrecht für die Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung zuständigen Stellen. Für die Durchführung dieser Prüfungen können mehrere Länder durch Vereinbarung ein gemeinsames Prüfungsamt bilden.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

In Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2008“ ersetzt.

Artikel 5 (Beschlüsse des 6. Ausschusses)

unverändert

Entwurf

Artikel 6

Änderung der Bundesnotarordnung

In § 78a Abs. 2 Satz 1 *der* Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, *die* zuletzt durch … geändert *worden ist*, werden nach dem Wort „Vormundschaftsgericht“ die Wörter „und dem Landgericht als Beschwerdegericht“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung

Die Vorsorgeregister-Verordnung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 318) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vormundschaftsgerichte“ die Wörter „und die Landgerichte als Beschwerdegerichte“ angefügt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vormundschaftsgerichts“ die Wörter „und des Landgerichts als Beschwerdegericht“ eingefügt.
      bb) In Satz 3 werden die Wörter „hat das Vormundschaftsgericht das Geschäftszeichen seines“ durch die Wörter „haben das Vormundschaftsgericht und das Landgericht als Beschwerdegericht das Geschäftszeichen ihres“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vormundschaftsgericht“ die Wörter „oder das Landgericht als Beschwerdegericht“ eingefügt.
   b) Satz 4 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 6

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, **wird wie folgt geändert:**

1. § 67 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
      „(5) Die Notarkammer kann die Stellung als Notar oder als Notariatsverwalter sowie sonstige berufsbezogene Angaben bei der Vergabe von qualifizierten Zertifikaten nach dem Signaturgesetz bestätigen. Die Notarkammer kann die Sperrung eines entsprechenden qualifizierten Zertifikats verlangen.“
   b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

2. In § 78a Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vormundschaftsgericht“ die Wörter „und dem Landgericht als Beschwerdegericht“ eingefügt.

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

unverändert

Entwurf

1. § 195 wird wie folgt gefasst:

„§ 195
Gerichtskosten

Im anwaltsgerichtlichen Verfahren, im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Anwaltsgerichts über die Rüge (§ 74a Abs. 1) und im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 57 Abs. 3) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.“

2. § 198 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Auslagen“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt.

3. Dem § 199 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

   „Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

4. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage
(zu § 195 Satz 1)

[siehe Anlage 1]“.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch… wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.

   b) In Nummer 9 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2007“ durch die Angabe „1. Januar 2010“ ersetzt.

2. Nach § 34 wird folgender § 35 eingefügt:

„§ 35

Auf Verfahren, die vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] rechtskräftig abgeschlossen worden sind, ist § 580 Nr. 8 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: a) Die Angabe zu § 411a wird wie folgt gefasst: „§ 411a Verwertung von Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren“. b) Nach der Angabe zu § 795a wird folgende Angabe eingefügt: „§ 795b Vollstreckbarerklärung des gerichtlichen Vergleichs“.	1. unverändert
2. § 72 wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Das Gericht und ein vom Gericht ernannter Sachverständiger sind nicht Dritter im Sinne dieser Vorschrift. § 73 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“ b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	2. unverändert
3. In § 104 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 105 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 105 Abs. 3“ ersetzt.	3. unverändert
	3a. In § 116 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 114“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
4. § 411 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht dem Sachverständigen eine Frist setzen, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermitteln hat.“	4. unverändert
5. § 411a wird wie folgt gefasst: „§ 411a Verwertung von Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren Die schriftliche Begutachtung kann durch die Verwertung eines gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich eingeholten Sachverständigengutachtens aus einem anderen Verfahren ersetzt werden.“	5. unverändert
6. In § 580 wird in Nummer 7 der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt: „8. wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.“	6. unverändert
7. § 658 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „§ 690 Abs. 3 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.“	7. unverändert
8. § 690 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Der Antrag kann in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. Wird der Antrag von einem Rechtsanwalt gestellt, ist nur diese Form der Antragstellung zulässig. Der handschriftlichen Unterzeichnung bedarf es nicht, wenn in anderer Weise gewährleistet ist, dass der Antrag nicht ohne den Willen des Antragstellers übermittelt wird.“	8. unverändert
	8a. In § 699 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 690 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 690 Abs. 3 Satz 1 und 3“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
9. Nach § 795a wird folgender § 795b eingefügt:	9. unverändert
„§ 795b Vollstreckbarerklärung des gerichtlichen Vergleichs	
Bei Vergleichen, die vor einem deutschen Gericht geschlossen sind (§ 794 Abs. 1 Nr. 1) und deren Wirksamkeit ausschließlich vom Eintritt einer sich aus der Verfahrensakte ergebenden Tatsache abhängig ist, wird die Vollstreckungsklausel von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erteilt.“	
10. Dem § 845 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:	10. unverändert
„An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post.“	
Artikel 11	**Artikel 11**
Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung	**Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**
Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 3 werden folgende Sätze angefügt:	1. unverändert
„Sie können durch Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.“	
2. § 30c wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
3. § 38 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Das Gericht kann Wertgutachten und Abschätzungen in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem öffentlich bekannt machen.“	
4. § 49 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Verteilungstermin“ durch die Wörter „vor dem Verteilungstermin“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Das Bargebot ist so rechtzeitig durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Gerichtskasse zu entrichten, dass der Betrag der Gerichtskasse vor dem Verteilungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.“	
5. Die §§ 57c und 57d werden aufgehoben.	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
6. § 68 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Übersteigt die Sicherheit nach Satz 1 das Bargebot, ist der überschießende Betrag freizugeben.“ bb) Folgender Satz wird angefügt: „Ist die Sicherheitsleistung durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt, ordnet das Gericht die Auszahlung des überschießenden Betrags an.“ b) Folgender Absatz 4 wird angefügt: „(4) Die erhöhte Sicherheitsleistung nach den Absätzen 2 und 3 ist spätestens bis zur Entscheidung über den Zuschlag zu erbringen.“	6. unverändert
7. § 69 wird wie folgt geändert:	7. § 69 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt: „(1) Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.“	a) unverändert
b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.	b) unverändert
	c) Im neuen Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst: **„Zur Sicherheitsleistung sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind. Dies gilt nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar sind.“**
c) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.	**d)** Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst: „(4) Die Sicherheitsleistung kann durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.“	**e)** Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst: „(4) unverändert
8. § 70 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Sicherheitsleistung durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse muss bereits vor dem Versteigerungstermin erfolgen.“	8. unverändert
9. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Ein Gebot erlischt nicht, wenn für ein zugelassenes Übergebot die nach § 68 Abs. 2 und 3 zu erbringende Sicherheitsleistung nicht bis zur Entscheidung über den Zuschlag geleistet worden ist.“	9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
10. § 75 wird wie folgt gefasst: „§ 75 Das Verfahren wird eingestellt, wenn der Schuldner im Versteigerungstermin einen Einzahlungs- oder Überweisungsnachweis einer Bank oder Sparkasse oder eine öffentliche Urkunde vorlegt, aus der sich ergibt, dass der Schuldner oder ein Dritter, der berechtigt ist, den Gläubiger zu befriedigen, den zur Befriedigung und zur Deckung der Kosten erforderlichen Betrag an die Gerichtskasse gezahlt hat.“	10. unverändert
11. § 83 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt. b) Folgende Nummer 8 wird angefügt: „8. wenn die nach § 68 Abs. 2 und 3 verlangte Sicherheitsleistung nicht bis zur Entscheidung über den Zuschlag geleistet worden ist.“	11. unverändert
12. § 85 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Sicherheit ist in Höhe des bis zum Verteilungstermin zu berichtigenden Teils des bisherigen Meistgebots zu leisten.“	12. unverändert
13. In § 105 Abs. 4 wird die Angabe „§ 69 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 3“ ersetzt.	13. unverändert
14. § 107 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Ein Geldbetrag, der zur Sicherheit für das Gebot des Erstehers bei der Gerichtskasse einbezahlt ist, wird auf die Zahlung nach Absatz 2 Satz 1 angerechnet.“	14. unverändert
15. § 117 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Zahlung ist unbar zu leisten.“	15. unverändert
16. § 128 Abs. 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Wird das Grundstück von neuem versteigert, ist der zur Deckung der Hypothek erforderliche Betrag als Teil des Bargebots zu berücksichtigen.“	16. unverändert
17. In § 169 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Verteilungstermin“ durch die Wörter „bis zum Verteilungstermin“ ersetzt.	17. unverändert
18. Nach § 185 wird folgender § 186 eingefügt: „§ 186 Die §§ 3, 30c, 38, 49, 68, 69, 70, 72, 75, 82, 83, 85, 88, 103, 105, 107, 116, 117, 118, 128, 132, 144 und 169 sind in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] auf die am … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] anhängigen Verfahren nur anzuwenden, soweit Zahlungen später als zwei Wochen nach diesem Tag zu bewirken sind.“	18. unverändert
19. In den §§ 82, 88 Satz 1, § 103 Satz 1, § 105 Abs. 2 Satz 1, §§ 116, 118 Abs. 1, § 132 Abs. 1 Satz 1 sowie § 144 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 69 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 3“ ersetzt.	19. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren

Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437, 3095) wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (Artikel 1 dieses Gesetzes) tritt am 1. November 2010 außer Kraft.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

Artikel 12

unverändert

Artikel 13

Änderung der Insolvenzordnung

§ 111 Satz 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

Artikel 13

unverändert

Artikel 14

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 47 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Durchbricht die Wiedereinsetzung die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, werden Haft- und Unterbringungsbefehle sowie sonstige Anordnungen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bestanden haben, wieder wirksam. Bei einem Haft- oder Unterbringungsbefehl ordnet das die Wiedereinsetzung gewährende Gericht dessen Aufhebung an, wenn sich ohne weiteres ergibt, dass dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Anderenfalls hat das nach § 126 Abs. 2 zuständige Gericht unverzüglich eine Haftprüfung durchzuführen.“

2. Dem § 116a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Davon abweichende Regelungen in einer *aufgrund* des *§ 40 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz* erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

3. Nach § 176 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

   „Davon abweichende Regelungen in einer *aufgrund* des *§ 40 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz* erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

4. In § 267 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „anordnen,“ die Wörter „oder bei Verwarnungen mit Strafvorbehalt“ eingefügt.

5. Dem § 357 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 47 Abs. 3 gilt entsprechend.“

6. Dem § 379 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Davon abweichende Regelungen in einer *aufgrund* des *§ 40 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz* erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

Artikel 14

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Dem § 116a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Davon abweichende Regelungen in einer **auf Grund** des **Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden** erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

3. Nach § 176 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

   „Davon abweichende Regelungen in einer **auf Grund** des **Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden** erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

4. unverändert

5. unverändert

6. Dem § 379 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Davon abweichende Regelungen in einer **auf Grund** des **Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden** erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. In § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 7“ ersetzt.	7. unverändert
8. In § 454a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 57 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 56f“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 5“ ersetzt.	8. unverändert
9. Dem § 454b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Treten die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der zunächst zu vollstreckenden Freiheitsstrafe bereits vor Vollstreckbarkeit der später zu vollstreckenden Freiheitsstrafe ein, erfolgt die Unterbrechung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Vollstreckbarkeit.“	9. unverändert
10. § 459a Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.	10. unverändert

Artikel 15

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

(Beschlüsse des 6. Ausschusses: Artikel 15 unverändert)

Dem § 46a Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 690 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden.“

Artikel 16

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses: Artikel 16 – Änderung des Gerichtskostengesetzes – Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 wie folgt gefasst: „§ 50 Bestimmte Beschwerdeverfahren“.	1. unverändert
2. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt: „Kosten nach diesem Gesetz werden auch erhoben für Verfahren über eine Beschwerde, die mit einem der in Satz 1 genannten Verfahren im Zusammenhang steht.“	2. unverändert
3. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Jahresgebühr wird jeweils mit Ablauf eines Kalenderjahres, die letzte Jahresgebühr mit der Aufhebung des Verfahrens fällig.“	3. unverändert
4. § 20 wird wie folgt gefasst:	4. unverändert

„§ 20
Nachforderung

(1) Wegen eines unrichtigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Absendung der den Rechtszug abschließenden Kostenrechnung (Schlusskostenrechnung), in Zwangsverwaltungsverfahren der Jahresrechnung, mitgeteilt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Nachforderung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben des Kostenschuldners beruht oder wenn der ursprüngliche Kostenansatz unter einem bestimmten Vorbehalt erfolgt ist.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Ist innerhalb der Frist des Absatzes 1 ein Rechtsmittel in der Hauptsache oder wegen der Kosten eingelegt worden, ist die Nachforderung bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Beendigung dieser Verfahren möglich.	
(3) Ist der Wert gerichtlich festgesetzt worden, genügt es, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen drei Monate nach der letzten Wertfestsetzung mitgeteilt worden ist.“	
5. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nr. 1 Buchstabe b, c und o und Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, c und o und Nr. 2 bis 4 sowie Satz 2“ ersetzt.	5. unverändert
6. In § 31 Abs. 3 Satz 1 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „soweit es sich nicht um eine Zahlung nach § 13 Abs. 1 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes handelt und die Partei, der die Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, der besonderen Vergütung zugestimmt hat.“ angefügt.	6. unverändert
7. § 38 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „in Höhe einer Gebühr“ durch die Wörter „mit einem Gebührensatz von 1,0“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „ein Viertel“ durch die Wörter „einen Gebührensatz von 0,3“ ersetzt.	
8. In § 39 Abs. 2 werden die Wörter „nichts anderes“ durch die Wörter „kein niedrigerer Höchstwert“ ersetzt.	8. unverändert
9. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nr. 1 Buchstabe b und c“ durch die Angabe „§ 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c“ ersetzt.	9. unverändert
10. § 50 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 50 Bestimmte Beschwerdeverfahren“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „§ 48 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes“ die Wörter „und § 37u Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ eingefügt.	
11. In § 67 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 66 Abs. 3 bis 6 und 8” durch die Angabe „§ 66 Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 4, 5 Satz 1 und 4, Abs. 6 und 8” ersetzt.	11. unverändert
12. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	12. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1510 wird wie folgt gefasst:	a) unverändert

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1510	Verfahren über Anträge auf 1. Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

	2. Feststellung, ob die ausländische Entscheidung anzuerkennen ist, 3. Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Titeln und 4. Aufhebung oder Abänderung von Entscheidungen in den in den Nummern 1 bis 3 genannten Verfahren oder über die Klage auf Erlass eines Vollstreckungsurteils	200,00 EUR“.

b) Nach Nummer 1510 wird folgende Nummer 1511 eingefügt:

b) unverändert

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1511	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Klage oder des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird: Die Gebühr 1510 ermäßigt sich auf . . . . Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	75,00 EUR“.

c) Die bisherigen Nummern 1511 bis 1513 werden Nummern 1512 bis 1514.

c) unverändert

d) In Nummer 1520 wird die Angabe „1513“ durch die Angabe „1514“ ersetzt.

d) unverändert

e) Nach Nummer 1520 werden folgende Nummern 1521 und 1522 eingefügt:

e) unverändert

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1521	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Rechtsmittels, der Klage oder des Antrags, bevor die Schrift zur Begründung des Rechtsmittels bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1520 ermäßigt sich auf	75,00 EUR“

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

1522	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme des Rechtsmittels, der Klage oder des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1521 erfüllt ist: Die Gebühr 1520 ermäßigt sich auf . . . . Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	150,00 EUR“.

f) Die bisherige Nummer 1521 wird Nummer 1523, und in Nummer 1 des Gebührentatbestands wird die Angabe „1511 und 1512“ durch die Angabe „1512 und 1513“ ersetzt.

f) unverändert

g) Nach Nummer 1810 wird folgende Nummer 1811 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1811	Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung: Die Gebühr 1810 ermäßigt sich auf . . . . (1) Die Gebühr ermäßigt sich auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	50,00 EUR“.

g) unverändert

h) Die bisherige Nummer 1811 wird Nummer 1812.

h) unverändert

i) Nach Nummer 1823 werden folgende Nummern 1824 und 1825 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1824	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1823 ermäßigt sich auf	50,00 EUR“

i) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

1825	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 1824 erfüllt ist: Die Gebühr 1823 ermäßigt sich auf	75,00 EUR“.

j) Die bisherige Nummer 1824 wird Nummer 1826.

j) unverändert

k) Nach der neuen Nummer 1826 wird folgende Nummer 1827 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1827	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird: Die Gebühr 1826 ermäßigt sich auf	50,00 EUR“.

k) unverändert

l) In Teil 2 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 1 wird folgende Nummer 2110 vorangestellt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2110	Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) . . . . Die Gebühr wird für jede weitere vollstreckbare Ausfertigung gesondert erhoben. Sind wegen desselben Anspruchs in einem Mahnverfahren gegen mehrere Personen gesonderte Vollstreckungsbescheide erlassen worden und werden hiervon gleichzeitig mehrere weitere vollstreckbare Ausfertigungen beantragt, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	15,00 EUR“.

l) unverändert

m) Die bisherigen Nummern 2110 bis 2118 werden Nummern 2111 bis 2119.

m) unverändert

n) In der neuen Nummer 2111 werden im Gebührentatbestand die Wörter „auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) und“ gestrichen.

n) unverändert

o) In der Anmerkung der neuen Nummer 2115 wird die Angabe „2115“ durch die Angabe „2116“ ersetzt.

o) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

p) Nummer 2221 wird wie folgt gefasst:

p) unverändert

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2221	Jahresgebühr für jedes Kalenderjahr bei Durchführung des Verfahrens . . . . Die Gebühr wird auch für das jeweilige Kalenderjahr erhoben, in das der Tag der Beschlagnahme fällt und in dem das Verfahren aufgehoben wird.	0,5 – mindestens 100,00 EUR, im ersten und letzten Kalenderjahr jeweils mindestens 50,00 EUR“.

q) Absatz 1 erster Halbsatz der Anmerkung zu Nummer 8210 wird wie folgt gefasst:

„Soweit wegen desselben Anspruchs ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, entsteht die Gebühr nach Erhebung des Widerspruchs, wenn ein Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung gestellt wird, oder mit der Einlegung des Einspruchs;“.

q) unverändert

r) Nach Nummer 8610 wird folgende Nummer 8611 eingefügt:

r) unverändert

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„8611	Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung: Die Gebühr 8610 ermäßigt sich auf . . . . (1) Die Gebühr ermäßigt sich auch im Fall der Zurücknahme der Beschwerde vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. (2) Eine Entscheidung über die Kosten steht der Ermäßigung nicht entgegen, wenn die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	40,00 EUR“.

s) Die bisherigen Nummern 8611 bis 8613 werden Nummern 8612 bis 8614.

s) unverändert

t) Nach Nummer 8620 werden folgende Nummern 8621 und 8622 eingefügt:

t) unverändert

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„8621	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

	Die Gebühr 8620 ermäßigt sich auf	40,00 EUR
8622	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, wenn nicht Nummer 8621 erfüllt ist:	
	Die Gebühr 8620 ermäßigt sich auf	60,00 EUR“.

u) Die bisherige Nummer 8621 wird Nummer 8623.

u) unverändert

v) Nach der neuen Nummer 8623 wird folgende Nummer 8624 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„8624	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, des Antrags oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird:	
	Die Gebühr 8623 ermäßigt sich auf	40,00 EUR“.

v) unverändert

w) Nummer 9000 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 des Gebührentatbestands werden nach den Wörtern „Mehrfertigungen beizufügen“ ein Komma und die Wörter „oder wenn *diese die* Mehrfertigungen per Telefax übermittelt *haben*“ eingefügt.

bb) In Absatz 3 der Anmerkung wird die Angabe „2114 oder 2115“ durch die Angabe „2115 oder 2116“ ersetzt.

x) Nummer 9002 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9002	Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 ZPO je Zustellung Neben Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, mit Ausnahme der Gebühr 3700, wird die Zustellungspauschale nur erhoben, soweit in einem Rechtszug mehr als 10 Zustellungen anfallen. Im erstinstanzlichen Musterverfahren nach dem KapMuG wird die Zustellungspauschale für sämtliche Zustellungen erhoben.	*5,00* EUR“.

y) Die Anmerkung zu Nummer 9003 wird wie folgt geändert:

w) Nummer 9000 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 des Gebührentatbestands werden nach den Wörtern „Mehrfertigungen beizufügen“ ein Komma und die Wörter „oder wenn per Telefax übermittelt**e** Mehrfertigungen **von der Empfangseinrichtung des Gerichts ausgedruckt werden**“ eingefügt.

bb) unverändert

x) Nummer 9002 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9002	Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 ZPO je Zustellung Neben Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, mit Ausnahme der Gebühr 3700, wird die Zustellungspauschale nur erhoben, soweit in einem Rechtszug mehr als 10 Zustellungen anfallen. Im erstinstanzlichen Musterverfahren nach dem KapMuG wird die Zustellungspauschale für sämtliche Zustellungen erhoben.	**3,50** EUR“.

y) unverändert

Entwurf

aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Akten“ die Wörter „durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften” eingefügt.

bb) In Absatz 2 wird die Angabe „2115“ durch die Angabe „2116“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Dies gilt auch für Verfahren über eine Beschwerde, die mit diesen Angelegenheiten im Zusammenhang steht.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Nachlassverwaltung“ ein Komma und die Wörter „die Ernennung oder Entlassung eines Testamentsvollstreckers“ eingefügt.

   b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Testamentsvollstrecker“ die Wörter „sowie im Verfahren nach § 1964 des Bürgerlichen Gesetzesbuchs“ eingefügt.

3. § 15 wird wie folgt gefasst:

   „§ 15
   Nachforderung

   (1) Wegen eines unrichtigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Absendung der abschließenden Kostenrechnung nach endgültiger Erledigung des Geschäfts (Schlusskostenrechnung), bei Vormundschaften, Dauerbetreuungen und Dauerpflegschaften der Jahresrechnung, mitgeteilt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Nachforderung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben des Kostenschuldners beruht oder wenn der ursprüngliche Kostenansatz unter einem bestimmten Vorbehalt erfolgt ist.

   (2) Ist innerhalb der Frist des Absatzes 1 ein Rechtsmittel in der Hauptsache oder wegen der Kosten eingelegt oder dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt worden, dass ein Wertermittlungsverfahren eingeleitet ist, ist die Nachforderung bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Beendigung dieser Verfahren möglich.

   (3) Ist der Wert gerichtlich festgesetzt worden, genügt es, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen drei Monate nach der letzten Wertfestsetzung mitgeteilt worden ist.“

4. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „nichts anderes“ durch die Wörter „kein niedrigerer Höchstwert“ ersetzt.

5. In § 19 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „die Angelegenheit ist erst mit der Feststellung des Einheitswerts endgültig erledigt (§ 15)“ durch die Wörter „die Frist des § 15 Abs. 1 beginnt erst mit der Feststellung des Einheitswerts“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 17

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
6. § 92 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 2 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die Gebühr beträgt mindestens 50 Euro.“ bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt: „Ist Gegenstand der Maßnahme ein Teil des Vermögens, ist höchstens dieser Teil des Vermögens zu berücksichtigen. Ist vom Aufgabenkreis nicht unmittelbar das Vermögen erfasst, beträgt die Gebühr 200 Euro, jedoch nicht mehr als die sich nach Satz 2 ergebende Gebühr.“ b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Absatz 1 Satz 3, 5 und 6 ist anzuwenden.“	6. unverändert
7. § 93 Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Die Gebühr für eine Betreuung darf eine Gebühr nach § 92 Abs. 1 Satz 2, die Gebühr für eine Pflegschaft eine Gebühr nach § 92 Abs. 2 nicht übersteigen.“	7. unverändert
8. In § 93a Abs. 2 wird die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nr. 17“ durch die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nr. 16“ ersetzt.	8. unverändert
9. In § 107a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „die Angelegenheit ist erst mit der Erteilung der Ausfertigung, der Ablichtung oder des Ausdrucks oder mit der Bezugnahme auf die Akten endgültig erledigt (§ 15)“ durch die Wörter „die Frist des § 15 Abs. 1 beginnt erst mit der Erteilung der Ausfertigung, der Ablichtung oder des Ausdrucks oder mit der Bezugnahme auf die Akten“ ersetzt.	9. unverändert
10. In § 128b Satz 2 wird die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nr. 17“ durch die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nr. 16“ ersetzt.	10. unverändert
11. § 137 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Die Nummern 2 und 3 werden durch folgende Nummer 2 ersetzt: „2. für jede Zustellung mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 der Zivilprozessordnung pauschal ein Betrag von *5* Euro;“.	11. § 137 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Die Nummern 2 und 3 werden durch folgende Nummer 2 ersetzt: „2. für jede Zustellung mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 der Zivilprozessordnung pauschal ein Betrag von **3,50** Euro;“.
b) Die Nummer 4 wird Nummer 3, und das Wort „Rücksendung” wird durch die Wörter „der Rücksendung durch Gerichte“ ersetzt.	b) unverändert
c) Die Nummern 5 bis 17 werden Nummern 4 bis 16.	c) unverändert
12. In § 143 Abs. 1 wird *die* Angabe „§ 137 *Nr. 9*“ *durch* die Angabe „*§ 137* Abs. 1 *Nr. 8*“ *ersetzt*.	12. In § 143 Abs. 1 wird **nach der** Angabe „§ 137“ die Angabe „Abs. 1“ **eingefügt**.
	13. In § 143 Abs. 1 wird die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt.

Entwurf

Artikel 18

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird *die* Angabe „§ 137 *Nr. 1 bis 7, 10 bis 12 und 14 bis 16*“ *durch* die Angabe „*§ 137* Abs. 1 *Nr. 1 bis 6, 9 bis 11 und 13 bis 15*“ *ersetzt*.

Artikel 19

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird vor den Wörtern „für Ablichtungen“ das Wort „nur“ eingefügt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

      „(1) Sind die Gerichtskosten nach der jeweiligen Verfahrensordnung in jedem Fall den Parteien oder den Beteiligten aufzuerlegen, und haben sich diese dem Gericht gegenüber mit einer bestimmten oder abweichend von der gesetzlichen Regelung zu bemessenden Vergütung einverstanden erklärt, wird der Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer unter Gewährung dieser Vergütung erst herangezogen, wenn ein ausreichender Betrag für die gesamte Vergütung an die Staatskasse gezahlt ist.

      (2) Die Erklärung nur einer Partei oder eines Beteiligten genügt, soweit sie sich auf den Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen auf ein Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 bezieht und das Gericht zustimmt. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn das Eineinhalbfache des nach *den* §§ 9 *bis* 11 zulässigen Honorars nicht überschritten wird. Vor der Zustimmung hat das Gericht die andere Partei oder die anderen Beteiligten zu hören. Die Zustimmung und die Ablehnung der Zustimmung sind unanfechtbar.

      (3) Derjenige, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, kann eine Erklärung nach Absatz 1 nur abgeben, die sich auf den Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen auf ein Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 bezieht. *Ist er* zur vorschussweisen Zahlung der Vergütung verpflichtet, hat er einen ausreichenden Betrag für

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 18

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Die Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird **nach der** Angabe „§ 137“ die Angabe „Abs. 1“ **eingefügt**.
3. **In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 10 bis 12 und 14 bis 16“ durch die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 9 bis 11 und 13 bis 15“ ersetzt.**

Artikel 19

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

      „(1) unverändert

      (2) Die Erklärung nur einer Partei oder eines Beteiligten genügt, soweit sie sich auf den Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen auf ein Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 bezieht und das Gericht zustimmt. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn das Eineinhalbfache des nach § 9 **oder §** 11 zulässigen Honorars nicht überschritten wird. Vor der Zustimmung hat das Gericht die andere Partei oder die anderen Beteiligten zu hören. Die Zustimmung und die Ablehnung der Zustimmung sind unanfechtbar.

      (3) Derjenige, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, kann eine Erklärung nach Absatz 1 nur abgeben, die sich auf den Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen auf ein Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 bezieht. **Wäre er ohne Rücksicht auf die Prozesskostenhilfe** zur vorschussweisen Zahlung der Vergütung

Entwurf

das gegenüber der gesetzlichen Regelung oder der vereinbarten Vergütung (§ 14) zu erwartende zusätzliche Honorar an die Staatskasse zu zahlen. Der Betrag wird durch unanfechtbaren Beschluss festgesetzt.

(4) Ist eine Vereinbarung nach den Absätzen 1 und 3 zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung *unerlässlich* und ist derjenige, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, zur Zahlung des nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Betrags außerstande, bedarf es der Zahlung nicht, wenn das Gericht seiner Erklärung zustimmt. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn das Eineinhalbfache des nach *den §§* 9 *bis* 11 zulässigen Honorars nicht überschritten wird. Die Zustimmung und die Ablehnung der Zustimmung sind unanfechtbar."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden."

c) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Hat sich eine Partei oder ein Beteiligter dem Gericht gegenüber mit einem bestimmten Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen mit einem bestimmten Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 einverstanden erklärt, ist dieses Honorar zu gewähren, wenn die Partei oder der Beteiligte zugleich erklärt, die entstehenden Mehrkosten zu übernehmen und wenn ein ausreichender Betrag für das gegenüber der gesetzlichen Regelung oder der vereinbarten Vergütung (§ 14) zu erwartende zusätzliche Honorar an die Staatskasse gezahlt ist; eine nach anderen Vorschriften bestehende Vorschusspflicht wegen der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung bleibt hiervon unberührt. Gegenüber der Staatskasse haften mehrere Personen, die eine Erklärung nach Satz 1 abgegeben haben, als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis nach Kopfteilen. Die Mehrkosten gehören nicht zu den Kosten des Verfahrens.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 6 bestimmt das Gericht zugleich mit der Festsetzung des vorab an die Staatskasse zu zahlenden Betrags, welcher Honorargruppe die Leistung des Sachverständigen ohne Berücksichtigung der Erklärungen der Parteien oder Beteiligten zuzuordnen oder mit welchem Betrag für 55 Anschläge in diesem Fall eine Übersetzung zu honorieren wäre."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

verpflichtet, hat er einen ausreichenden Betrag für das gegenüber der gesetzlichen Regelung oder der vereinbarten Vergütung (§ 14) zu erwartende zusätzliche Honorar an die Staatskasse zu zahlen**; § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Zivilprozessordnung ist insoweit nicht anzuwenden**. Der Betrag wird durch unanfechtbaren Beschluss festgesetzt.

(4) Ist eine Vereinbarung nach den Absätzen 1 und 3 zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung **notwendig** und ist derjenige, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, zur Zahlung des nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Betrags außerstande, bedarf es der Zahlung nicht, wenn das Gericht seiner Erklärung zustimmt. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn das Eineinhalbfache des **nach** § 9 **oder §** 11 zulässigen Honorars nicht überschritten wird. Die Zustimmung und die Ablehnung der Zustimmung sind unanfechtbar."

b) unverändert

c) unverändert

Artikel 20

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

Artikel 20

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In § 15 Abs. 6 werden nach den Wörtern „einzelnen Handlungen“ die Wörter „oder mit Tätigkeiten, die nach § 19 zum Rechtszug oder zum Verfahren gehören,“ eingefügt.	1. unverändert
2. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:	
„2. die Erinnerung nach § 766 der Zivilprozessordnung,“.	
b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.	
3. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „nichts anderes“ durch die Wörter „kein niedrigerer Höchstwert“ ersetzt.	3. unverändert
4. In § 30 Satz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes *und die*“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.	4. In § 30 Satz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 36 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „dem Zehnten Buch“ durch die Angabe „Buch 10“ ersetzt.	5. unverändert
6. In § 44 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2600“ durch die Angabe „Nummer 2500“ ersetzt.	6. unverändert
7. Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:	7. Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 5 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 wie folgt gefasst:	a) unverändert
„Unterabschnitt 3 Gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug“.	
b) Die Anmerkung zu Nummer 1003 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) Vor den Wörtern „die gerichtliche Protokollierung“ werden die Wörter „ein selbständiges Beweisverfahren oder“ eingefügt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher steht einem gerichtlichen Verfahren gleich.“	
c) In Nummer 2102 werden im Gebührentatbestand die Wörter „die in den Teilen 4 bis 6 geregelt sind“ durch die Wörter „für die nach den Teilen 4 bis 6 Betragsrahmengebühren entstehen“ ersetzt.	c) unverändert
d) Vorbemerkung 3 wird wie folgt geändert:	d) Vorbemerkung 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Absatz 3 wird vor den Wörtern „ohne Beteiligung des Gerichts“ das Wort „auch“ eingefügt.	aa) unverändert
bb) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „entstanden ist“ durch das Wort „entsteht“ ersetzt.	bb) Absatz 4 **wird wie folgt geändert:**
	aaa) In Satz 1 werden die Wörter „entstanden ist“ durch das Wort „entsteht“ ersetzt.
	bbb) In Satz 3 werden die Wörter „der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist“ durch die Wörter „der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist“ ersetzt.
e) Die Anmerkung zu Nummer 3104 wird wie folgt geändert:	e) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aa) In Absatz 1 Nr. 2 werden das Komma und die Angabe „§ 130a“ gestrichen.	
bb) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Eine in einem vorausgegangenen Mahnverfahren oder vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger entstandene Terminsgebühr wird auf die Terminsgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits angerechnet.“	
f) In Vorbemerkung 3.2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:	f) unverändert
„Satz 1 gilt ferner entsprechend in Verfahren über einen Antrag nach § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 121 GWB.“	
g) Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 3202 wird wie folgt gefasst:	g) unverändert
„(2) Die Gebühr entsteht auch, wenn nach § 79a Abs. 2, §§ 90a, 94a FGO oder § 130a VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.“	
h) Die Nummern 3300 und 3301 werden aufgehoben.	h) unverändert
i) Nummer 3302 wird Nummer 3300.	i) unverändert
j) Nummer 3303 wird Nummer 3301, und der Gebührentatbestand wird wie folgt gefasst:	j) unverändert
„Vorzeitige Beendigung des Auftrags: Die Gebühr 3300 beträgt …“.	
k) In Nummer 3306 werden im Gebührentatbestand nach den Wörtern „verfahrenseinleitenden Antrag“ die Wörter „oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag oder die Zurücknahme des Antrags enthält,“ eingefügt.	k) unverändert
l) In Nummer 3335 wird in der Gebührenspalte die Angabe „1,0“ durch die Wörter „in Höhe der Verfahrensgebühr für das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt wird, höchstens 1,0“ ersetzt.	l) unverändert
m) In Nummer 3502 wird im Gebührentatbestand die Angabe „(§ 574 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 574 ZPO, § 78 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes)“ ersetzt.	m) unverändert
n) Die Überschrift von Teil 5 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:	n) unverändert
„Unterabschnitt 3 Gerichtliches Verfahren im ersten Rechtszug“.	
o) Der Anmerkung zu Nummer 7000 wird folgender Satz angefügt:	o) unverändert
„Eine Übermittlung durch den Rechtsanwalt per Telefax steht der Herstellung einer Ablichtung gleich.“	
Artikel 21	**Artikel 21**
Änderung der Patentanwaltsordnung	unverändert
Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. In § 144 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Vermögensstrafe“ durch das Wort „Geldstrafe“ ersetzt.
2. § 148 wird wie folgt gefasst:

„§ 148
Gerichtskosten

Im berufsgerichtlichen Verfahren, im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts über die Rüge (§ 70a Abs. 1) und im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 50 Abs. 3) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.“
3. In § 151 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Auslagen“ ersetzt.
4. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„**Anlage**
(zu § 148 Satz 1)

[siehe Anlage 2]“.

Artikel 22

Änderung des Strafgesetzbuchs

Artikel 22
unverändert

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 42 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht soll Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden.“
2. In § 56f Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtskraft“ die Wörter „oder bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in einem einbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Entscheidung über die Gesamtstrafe“ eingefügt.
3. § 57 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 56g“ durch die Angabe „§ 56e“ ersetzt.
   b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

   „(5) Die §§ 56f und 56g gelten entsprechend. Das Gericht widerruft die Strafaussetzung auch dann, wenn der Verurteilte in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung eine Straftat begangen hat, die von dem Gericht bei der Entscheidung über die Strafaussetzung aus tatsächlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnte und die im Fall ihrer Berücksichtigung zur Versagung der Strafaussetzung geführt hätte; als Ver-

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

urteilung gilt das Urteil, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

4. § 57a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „und 57 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „, 57 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

5. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen, und“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der Absatz 3 wird Absatz 2.

6. In § 59a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

Artikel 23

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

01. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bei denen die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, Anklage bei der Jugendkammer erhebt.“

1. In § 48 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verletzten“ ein Komma und die Wörter „seinem Erziehungsberechtigten und seinem gesetzlichen Vertreter“ eingefügt.

1. unverändert

2. § 51 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

2. unverändert

„(2) Der Vorsitzende kann auch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Angeklagten von der Verhandlung ausschließen, soweit

1. erhebliche erzieherische Nachteile drohen, weil zu befürchten ist, dass durch die Erörterung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten in ihrer Gegenwart eine erforderliche künftige Zusammenarbeit zwischen den genannten Personen und der Jugend-

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

gerichtshilfe bei der Umsetzung zu erwartender jugendgerichtlicher Sanktionen in erheblichem Maße erschwert wird,

2. sie verdächtig sind, an der Verfehlung des Angeklagten beteiligt zu sein, oder soweit sie wegen einer Beteiligung verurteilt sind,

3. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit des Angeklagten, eines Zeugen oder einer anderen Person oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Angeklagten zu besorgen ist,

4. zu befürchten ist, dass durch ihre Anwesenheit die Ermittlung der Wahrheit beeinträchtigt wird, oder

5. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Verfahrensbeteiligten, Zeugen oder durch eine rechtswidrige Tat Verletzten zur Sprache kommen, deren Erörterung in ihrer Anwesenheit schutzwürdige Interessen verletzen würde, es sei denn, das Interesse der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter an der Erörterung dieser Umstände in ihrer Gegenwart überwiegt.

Der Vorsitzende kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 5 auch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Verletzten von der Verhandlung ausschließen, im Fall der Nummer 3 auch dann, wenn eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des Verletzten zu besorgen ist. Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter sind auszuschließen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 5 vorliegen und der Ausschluss von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird. Satz 1 Nr. 5 gilt nicht, soweit die Personen, deren Lebensbereiche betroffen sind, in der Hauptverhandlung dem Ausschluss widersprechen.

(3) § 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist vor einem Ausschluss auf ein einvernehmliches Verlassen des Sitzungssaales hinzuwirken. Der Vorsitzende hat die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, sobald diese wieder anwesend sind, in geeigneter Weise von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

(5) Der Ausschluss von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern nach den Absätzen 2 und 3 ist auch zulässig, wenn sie zum Beistand (§ 69) bestellt sind.“

3. § 68 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter nach § 51 Abs. 2 von der Verhandlung ausgeschlossen worden sind und die Beeinträchtigung in der Wahrnehmung ihrer Rechte durch eine nachträgliche Unterrichtung (§ 51 Abs. 4 Satz 2) nicht hinreichend ausgeglichen werden kann,“

Entwurf

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

4. *Dem* § 80 Abs. 3 *werden folgende Sätze angefügt*:

„*Die §§ 406d bis 406h der Strafprozessordnung sind im Verfahren gegen Jugendliche anzuwenden, auch soweit in ihnen die Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger vorausgesetzt wird. § 406e Abs. 1 Satz 2 und § 406g der Strafprozessordnung gelten aber nur für Personen, die durch eine in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, c, d oder Nr. 2 der Strafprozessordnung bezeichnete Straftat verletzt sind, sowie für die in* § 395 Abs. 2 Nr. 1 der Strafprozessordnung *genannten Personen. Für die notwendigen Auslagen, die diesen Personen in Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach § 406g der Strafprozessordnung erwachsen sind, gilt § 472 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung* entsprechend.“

5. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 68 Nr. 1, 3 und“ durch die Angabe „§ 68 Nr. 1 und 4 sowie“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „74, 79 Abs. 1 und § 81“ durch die Angabe „74 und 79 Abs. 1“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 74 ist im Rahmen einer Entscheidung über die Auslagen des Verletzten nach § 472a der Strafprozessordnung nicht anzuwenden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3a. Dem § 78 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bleibt der Beschuldigte der mündlichen Verhandlung fern und ist sein Fernbleiben nicht genügend entschuldigt, so kann die Vorführung angeordnet werden, wenn dies mit der Ladung angedroht worden ist.“

4. § 80 Abs. 3 **wird wie folgt gefasst**:

„(3) Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger nur anschließen, wer durch ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach § 239 Abs. 3, § 239a oder § 239b des Strafgesetzbuchs, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, oder durch ein Verbrechen nach § 251 des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuchs, verletzt worden ist. Im Übrigen gelten § 395 Abs. 2 Nr. 1 **und §§ 396 bis 402** der Strafprozessordnung entsprechend.“

5. unverändert

Artikel 24

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für jede Zustellung mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde pauschal *5* Euro;“.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Rücksendung“ durch die Wörter „der Rücksendung durch Behörden“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für jede Zustellung mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde pauschal **3,50** Euro;“.

bb) unverändert

b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 129 wird die Angabe „§§ 126 bis 128“ durch die Angabe „§§ 124, 126 bis 128“ ersetzt.	2. unverändert

Artikel 25

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 146 wird wie folgt gefasst:
      „Gerichtskosten … § 146“.
   b) Folgende Angabe wird angefügt:
      „Anlage (zu § 146 Satz 1)“.
2. § 146 wird wie folgt gefasst:

   „§ 146
   Gerichtskosten

   Im berufsgerichtlichen Verfahren und im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts über die Rüge (§ 82 Abs. 1) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.“
3. In § 150 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Auslagen“ ersetzt.
4. In § 153 werden nach dem Wort „Gerichtsverfassungsgesetz“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und das Gerichtskostengesetz“ gestrichen.
5. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

   „**Anlage**
   (zu § 146 Satz 1)

   [siehe Anlage 3]“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

Artikel 25

unverändert

Artikel 26

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: a) Die Angabe zu § 122 wird wie folgt gefasst: „Gerichtskosten … § 122“. b) Folgende Angabe wird angefügt: „Anlage (zu § 122 Satz 1)“.	1. unverändert
2. § 122 wird wie folgt gefasst: „§ 122 Gerichtskosten Im berufsgerichtlichen Verfahren, im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts über die	2. § 122 wird wie folgt gefasst: „§ 122 Gerichtskosten Im berufsgerichtlichen Verfahren, im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts über die

Entwurf

Rüge (§ 63a Abs. 1) und im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des *Kammergerichts* gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 62a Abs. 3) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden."

3. In § 125 wird das Wort „Kosten" durch das Wort „Auslagen" ersetzt.

4. In § 127 werden nach dem Wort „Gerichtsverfassungsgesetz" das Komma durch das Wort „und" ersetzt und die Wörter „und das Gerichtskostengesetz" gestrichen.

5. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„**Anlage**
(zu § 122 Satz 1)

Gebührenverzeichnis

Gliederung

Abschnitt 1	Verfahren vor dem Landgericht
Unterabschnitt 1	Berufsgerichtliches Verfahren erster Instanz
Unterabschnitt 2	Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge
Abschnitt 2	Verfahren vor dem Oberlandesgericht
Unterabschnitt 1	Berufung
Unterabschnitt 2	Beschwerde
Unterabschnitt 3	*Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds*
Abschnitt 3	Verfahren vor dem Bundesgerichtshof
Unterabschnitt 1	Revision
Unterabschnitt 2	Beschwerde
Abschnitt 4	Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 113
Vorbemerkung: (1) Im berufsgerichtlichen Verfahren bemessen sich die Gerichtsgebühren vorbehaltlich des Absatzes 2 für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme. (2) Wird ein Rechtsmittel oder ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, den Berufsangehörigen damit zu belasten.		

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Rüge (§ 63a Abs. 1) und im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des **Landgerichts** gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 62a Abs. 3) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden."

3. unverändert

4. unverändert

5. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„**Anlage**
(zu § 122 Satz 1)

Gebührenverzeichnis

Gliederung

Abschnitt 1	Verfahren vor dem Landgericht
Unterabschnitt 1	Berufsgerichtliches Verfahren erster Instanz
Unterabschnitt 2	Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge
Unterabschnitt 3	**Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds**
Abschnitt 2	Verfahren vor dem Oberlandesgericht
Unterabschnitt 1	Berufung
Unterabschnitt 2	Beschwerde
Abschnitt 3	Verfahren vor dem Bundesgerichtshof
Unterabschnitt 1	Revision
Unterabschnitt 2	Beschwerde
Abschnitt 4	Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 113
Vorbemerkung: unverändert		

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Bei rechtskräftiger Anordnung einer Untersagung (§ 68a Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung) wird eine Gebühr für alle Rechtszüge gesondert erhoben. Wird ein Rechtsmittel auf die Anordnung der Untersagung beschränkt, wird die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren nur wegen der Anordnung der Untersagung erhoben. Satz 2 gilt im Fall der Wiederaufnahme entsprechend.	
(4) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben.	
Abschnitt 1 Verfahren vor dem Landgericht	Abschnitt 1 Verfahren vor dem Landgericht
Unterabschnitt 1 Berufsgerichtliches Verfahren erster Instanz	Unterabschnitt 1 Berufsgerichtliches Verfahren erster Instanz
110 Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer *oder mehrerer der folgenden Maßnahmen:* *1. einer Warnung,* *2. eines Verweises,* *3. einer* Geldbuße . . . . 240,00 EUR	110 Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer Geldbuße . . . . 240,00 EUR
111 Verfahren mit Urteil bei Verhängung eines Verbots nach § 68 Abs. 1 Nr. *4* der Wirtschaftsprüferordnung oder eines Berufsverbots . . . . 360,00 EUR	111 Verfahren mit Urteil bei Verhängung eines Verbots nach § 68 Abs. 1 Nr. **2** der Wirtschaftsprüferordnung oder eines Berufsverbots . . . . 360,00 EUR
112 Verfahren mit Urteil bei Ausschließung aus dem Beruf . . . . . 480,00 EUR	112 unverändert
113 *Neben* der *Maßnahme wird die* Aufrechterhaltung des pflichtwidrigen Verhaltens oder *die* künftige Vornahme einer gleich gearteten Pflichtverletzung *untersagt* (§ 68a Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung) . . . . 60,00 EUR	113 **Untersagung** der Aufrechterhaltung des pflichtwidrigen Verhaltens oder **der** künftige**n** Vornahme einer gleich gearteten Pflichtverletzung (§ 68a Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung) . . . . 60,00 EUR
Unterabschnitt 2 Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge	Unterabschnitt 2 unverändert
120 Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 63a Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen . . . . 160,00 EUR	
	Unterabschnitt 3 **Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds**
	130 Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 62a Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung: **Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen . . . . 160,00 EUR**
Abschnitt 2 Verfahren vor dem Oberlandesgericht	Abschnitt 2 Verfahren vor dem Oberlandesgericht
Unterabschnitt 1 Berufung	Unterabschnitt 1 unverändert
210 Berufungsverfahren mit Urteil 1,5	
211 Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil 0,5	

Entwurf			Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.		
	Unterabschnitt 2 Beschwerde		Unterabschnitt 2 unverändert
220	Verfahren über Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR	
	Von dem Berufsangehörigen wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt oder eine Untersagung (§ 68a Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung) angeordnet worden ist.		
	Unterabschnitt 3 *Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds*		**Unterabschnitt 3** **entfällt**
230	*Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 62a Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung:* *Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen . . . .*	*200,00 EUR*	
	Abschnitt 3 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof		Abschnitt 3 unverändert
	Unterabschnitt 1 Revision		
310	Revisionsverfahren mit Urteil oder mit Beschluss nach § 107a Abs. 3 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO	2,0	
311	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 107a Abs. 3 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO	1,0	
	Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.		
	Unterabschnitt 2 Beschwerde		
320	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0	
321	Verfahren über sonstige Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR	
	Von dem Berufsangehörigen wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt oder eine Untersagung (§ 68a Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung) angeordnet worden ist.		

Entwurf

Abschnitt 4
Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abschnitt 4
unverändert

Artikel 27

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Daten aus maschinell geführten Vereinsregistern durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

1. der Abruf von Daten die zulässige Einsicht nach Absatz 1 nicht überschreitet und

2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann.

Die Länder können für das Verfahren ein länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.“

2. Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Länder können auch die Übertragung der Zuständigkeit auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.“

Entwurf:

Artikel 27

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 *tritt* Artikel 11 am … [einsetzen: erster Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] und Artikel 10 Nr. 8 am … [einsetzen: erster Tag des vierundzwanzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

Artikel 28

Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) Abweichend von Absatz 1 **treten** Artikel 11 am … [einsetzen: erster Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] und Artikel 10 Nr. 8 am … [einsetzen: erster Tag des vierundzwanzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft**; Artikel 16 Nr. 12 Buchstabe x, Artikel 17 Nr. 8, 10, 11 und 13, Artikel 18 Nr. 3 und Artikel 24 Nr. 1 Buchstabe a treten am 1. Januar 2008 in Kraft**.

Anlage 1 (unverändert)

„Anlage
(zu § 195 Satz 1)

Gebührenverzeichnis

Gliederung

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 bis 1112
	Vorbemerkung 1: (1) Im anwaltsgerichtlichen Verfahren bemessen sich die Gerichtsgebühren vorbehaltlich des Absatzes 2 für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme. (2) Wird ein Rechtsmittel oder ein Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, den Rechtsanwalt damit zu belasten. (3) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben.	
	Abschnitt 1 ***Verfahren vor dem Anwaltsgericht***	
	Unterabschnitt 1 *Anwaltsgerichtliches Verfahren erster Instanz*	
1110	Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: 1. einer Warnung, 2. eines Verweises, 3. einer Geldbuße	240,00 EUR
1111	Verfahren mit Urteil bei Verhängung eines Vertretungs- und Beistandsverbots nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung	360,00 EUR
1112	Verfahren mit Urteil bei Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft	480,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 bis 1112
	Unterabschnitt 2 *Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge*	
1120	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 74a Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	160,00 EUR
	Abschnitt 2 ***Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof***	
	Unterabschnitt 1 *Berufung*	
1210	Berufungsverfahren mit Urteil	1,5
1211	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	0,5
	Unterabschnitt 2 *Beschwerde*	
1220	Verfahren über Beschwerden im anwaltsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Von dem Rechtsanwalt wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.	50,00 EUR
	Unterabschnitt 3 *Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds*	
1230	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 57 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	200,00 EUR
	Abschnitt 3 ***Verfahren vor dem Bundesgerichtshof***	
	Unterabschnitt 1 *Revision*	
1310	Revisionsverfahren mit Urteil oder mit Beschluss nach § 146 Abs. 3 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO	2,0
1311	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 146 Abs. 3 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.	1,0
	Unterabschnitt 2 *Beschwerde*	
1320	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0
1321	Verfahren über sonstige Beschwerden im anwaltsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Von dem Rechtsanwalt wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.	50,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 bis 1112
	Unterabschnitt 3 *Verfahren wegen eines bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts*	
1330	Anwaltsgerichtliches Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer Maßnahme	1,5
1331	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 57 Abs. 3 i. V. m. § 163 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	240,00 EUR
1332	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 74a Abs. 1 i. V. m. § 163 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	240,00 EUR
	Abschnitt 4 ***Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör***	
1400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR“.

Anlage 2 (unverändert)

„Anlage
(zu § 148 Satz 1)

Gebührenverzeichnis

Gliederung

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 und 1111
	Vorbemerkung 1: (1) Im berufsgerichtlichen Verfahren bemessen sich die Gerichtsgebühren vorbehaltlich des Absatzes 2 für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme. (2) Wird ein Rechtsmittel oder ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, den Patentanwalt damit zu belasten. (3) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben.	
	Abschnitt 1 ***Verfahren vor dem Landgericht***	
	Unterabschnitt 1 *Berufsgerichtliches Verfahren erster Instanz*	
1110	Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: 1. einer Warnung, 2. eines Verweises, 3. einer Geldbuße	240,00 EUR
1111	Verfahren mit Urteil bei Ausschließung aus der Patentanwaltschaft........................	480,00 EUR
	Unterabschnitt 2 *Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds oder über die Rüge*	
1120	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 50 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	160,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 und 1111
1121	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 70a Abs. 1 der Patentanwaltsordnung: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	160,00 EUR
	Abschnitt 2 ***Verfahren vor dem Oberlandesgericht***	
	Unterabschnitt 1 *Berufung*	
1210	Berufungsverfahren mit Urteil	1,5
1211	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil	0,5
	Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	
	Unterabschnitt 2 *Beschwerde*	
1220	Verfahren über Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR
	Von dem Patentanwalt wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.	
	Abschnitt 3 ***Verfahren vor dem Bundesgerichtshof***	
	Unterabschnitt 1 *Revision*	
1310	Revisionsverfahren mit Urteil oder mit Beschluss nach § 128 Abs. 3 Satz 1 der Patentanwaltsordnung i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO	2,0
1311	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 128 Abs. 3 Satz 1 der Patentanwaltsordnung i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO	1,0
	Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.	
	Unterabschnitt 2 *Beschwerde*	
1320	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0
1321	Verfahren über sonstige Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR
	Von dem Patentanwalt wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.	
	Abschnitt 4 ***Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör***	
1400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR“.

Anlage 3 (unverändert)

„Anlage
(zu § 146 Satz 1)

Gebührenverzeichnis

Gliederung

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 112

Vorbemerkung:

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren bemessen sich die Gerichtsgebühren vorbehaltlich des Absatzes 2 für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme.

(2) Wird ein Rechtsmittel oder ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten damit zu belasten.

(3) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben.

Abschnitt 1
Verfahren vor dem Landgericht

Unterabschnitt 1
Berufsgerichtliches Verfahren erster Instanz

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 112
110	Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: 1. einer Warnung, 2. eines Verweises, 3. einer Geldbuße	240,00 EUR
112	Verfahren mit Urteil bei Ausschließung aus dem Beruf	480,00 EUR

Unterabschnitt 2
Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 112
120	Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 82 Abs. 1 StBerG: Der Antrag wird verworfen oder zurückgewiesen	160,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 110 bis 112
	Abschnitt 2 ***Verfahren vor dem Oberlandesgericht***	
	Unterabschnitt 1 *Berufung*	
210	Berufungsverfahren mit Urteil	1,5
211	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	0,5
	Unterabschnitt 2 *Beschwerde*	
220	Verfahren über Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.	50,00 EUR
	Abschnitt 3 ***Verfahren vor dem Bundesgerichtshof***	
	Unterabschnitt 1 *Revision*	
310	Revisionsverfahren mit Urteil oder mit Beschluss nach § 130 Abs. 3 Satz 1 StBerG i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO	2,0
311	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 130 Abs. 3 Satz 1 StBerG i. V. m. § 349 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.	1,0
	Unterabschnitt 2 *Beschwerde*	
320	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0
321	Verfahren über sonstige Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist.	50,00 EUR
	Abschnitt 4 ***Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör***	
400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50,00 EUR“.

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Gehb, Joachim Stünker, Christine Lambrecht, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/3038** in seiner 60. Sitzung am 26. Oktober 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss überwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 16/3282** in seiner 63. Sitzung am 9. November 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss überwiesen.

II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner 26. Sitzung am 29. November 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung anzunehmen.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 33. Sitzung am 8. November 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/3038 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. An der Anhörung am 24. November 2006 haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Reinhard Böttcher	Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg a. D.
Thomas R. J. Franz	Rechtsanwalt, Ketsch
Brigitte Kamphausen	Vorsitzende Richterin am Landgericht Duisburg, Stellv. Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Mönchengladbach
Prof. Dr. Klaus Rogall	Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaften, Berlin
Prof. Dr. Frank Saliger	Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht Bucerius Law School, Hamburg
Dr. Jens Schmidt	Rechtsanwalt, Saarbrücken
Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen	Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Hamburg

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 39. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat beide Gesetzentwürfe in seiner 40. Sitzung am 29. November 2006 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/3038 in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3282 hat der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass es wie schon beim 1. Justizmodernisierungsgesetz auch bei diesem Gesetz darum gehe, eine Fülle von Verfahrensvorschriften aus unterschiedlichen Rechtsgebieten zu verbessern, insbesondere zu verschlanken und zu vereinfachen, die in der praktischen Arbeit der Gerichte Probleme bereitet hätten. In Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gerichten seien die problematischen Vorschriften identifiziert und nun zur Änderung durch dieses Gesetz vorgeschlagen worden. In diesem Zusammenhang seien unter anderem auf Initiative der Länder weitere Punkte hinzugekommen, die auch Gegenstand der öffentlichen Anhörung gewesen seien. Die öffentliche Anhörung sei ausführlich ausgewertet worden und nunmehr würden die Koalitionsfraktionen einige wenige Änderungen zusätzlich zu den bereits vorher geplanten Änderungen des Gesetzentwurfs vorschlagen. So seien sich die Koalitionsfraktionen einig, die Nebenklage auch im Jugendstrafverfahren zur Verbesserung des Opferschutzes bei schwersten Verbrechen mit schwerer seelischer und körperlicher Schädigung des Opfers zuzulassen. Weiterhin werde ein neuer Absatz 3 in § 47 StPO den Gesetzesvorbehalt ausfüllen, der nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gelte, wenn es um die Auswirkungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Haft- und Unterbringungsbefehle und sonstige vorläufige Anordnungen gehe. Nach dieser neuen Regelung würden Haft- und Unterbringungsbefehle sowie sonstige Anordnungen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bestanden hätten, mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder wirksam werden. Das die Wiedereinsetzung gewährende Gericht müsse jedoch dessen Aufhebung anordnen, sofern die Voraussetzungen für einen Haft- oder Unterbringungsbefehl nicht vorlägen. Anders als die Oppositionsfraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vortrügen, entspreche diese gesetzliche Regelung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Schließlich werde der Anwendungsbereich der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 ff. StGB) dadurch erweitert, dass die Voraussetzungen für seine Anwendung gelockert würden. Auf diese Weise werde der Umgang mit der Kleinkriminalität vernünftig verbessert.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, dass mit den vorliegenden Regelungen zu § 47 Abs. 3 StPO und zu § 57 StGB verfassungsrechtlich äußerst bedenkliche Vorschriften vorgeschlagen würden, die es ihr unmöglich machten, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. So sollten Regelungen aus der Rechtspraxis in das Gesetz übernommen werden, die das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für verfassungswidrig erklärt habe. Dabei habe das Bundesverfassungsgericht nicht etwa nur die fehlende gesetzliche Grundlage für das Wiederaufleben von Haft- und Unterbringungsbefehlen gerügt, sondern auch die Legitimation einer solchen Regelung grundsätzlich in Zweifel gezogen. Benötigt werde aber eine verfassungsrechtlich saubere Lösung. In der öffentlichen Anhörung seien durchaus Vorschläge für alternative Lösungen aufzeigt worden. Auch die Zulassung der Nebenklage im Jugendgerichtsverfahren werde dem Spannungsverhältnis zwischen dem Erziehungs- und Schutzcharakter des Jugendstrafverfahrens einerseits und dem auch im Jugendstrafverfahren notwendigen Opferschutzgedanken andererseits nicht gerecht. Die Fraktion der FDP hätte sich eine Beratung dieser neuen Möglichkeiten ohne Zeitdruck gewünscht. Durch ein einfaches Abtrennen der auslaufenden Regelungen für den Bundesgerichtshof hätte man die ins Auge gefassten neuen Instrumente in Ruhe und sorgfältig prüfen können. Stattdessen habe die Bundesregierung den Zeitdruck erzeugt und damit eine sorgfältige Regelung verhindert.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verwies auf den von ihr eingebrachten Gesetzentwurf zur Entkoppelung der Regelungen aus dem 2. Justizmodernisierungsgesetz, die befristete Vorschriften beträfen. Würde man diesen Gesetzentwurf annehmen, wäre ein Auslaufen erwünschter Regelungen verhindert und für alle weiteren Punkte Zeit zur Erörterung und sorgfältigen Prüfung gewonnen. Denn das 2. Justizmodernisierungsgesetz enthalte zahlreiche gute und von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu begrüßende Gesetzesänderungen. Der Gesetzentwurf enthalte aber gleichzeitig Regelungen, die schwerwiegend in Grundrechte eingriffen und für deren Beratung nicht ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden habe. Die Anhörung sei zu kurzfristig anberaumt und die Änderungen der Koalitionsfraktionen zu spät den Abgeordneten der Oppositionsfraktionen bekannt gemacht worden. Angesichts der unnötigen Eile, mit der hier die im Gesetzentwurf zusammengepackten Regelungen unterschiedslos behandelt werden müssten, sei dieses Verfahren fehleranfällig und daher zu rügen. So gebe es zum Wiederaufleben von Haft- und Unterbringungsbefehlen eine klare Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, der zufolge gegenstandslos gewordene Haftbefehle gegenstandslos bleiben müssten. Dies habe das Bundesverfassungsgericht nicht nur wegen einer fehlenden Rechtsgrundlage, sondern aus verfassungsrechtlichen Gründen festgestellt. Für eine erneute freiheitsentziehende Maßnahme sei eine erneute gerichtliche Entscheidung erforderlich. Nach dem Gesetzentwurf entscheide aber das Wiedereinsetzungsgericht nur dann, wenn es wegen Zeitablaufs evident klar sei, dass der Haftbefehl nicht wieder aufleben könne. In allen anderen Fällen solle nach der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Regelung der Haftbefehl wiederaufleben und lediglich eine unverzügliche Haftprüfung vorgenommen werden. Auch die Ergänzung der Regelungen zum Widerruf der Straf- und Strafrestaussetzung um einen weiteren Widerrufsgrund sei evident verfassungsrechtlich fragwürdig. Die vorgeschlagene Regelung durchbreche die Bestandskraft der Strafrestaussetzung und bedeute quasi eine Wiederaufnahme zu Lasten des Betroffenen, obwohl dieser in der Bewährungszeit selbst, die inzwischen begonnen habe, keinen Grund für einen Widerruf gegeben habe.

Zwar leide auch aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Jugendstrafverfahren daran, dass die Opfer nicht über dieselben Rechte verfügten wie im Erwachsenenstrafverfahren. Daher habe man die Vorschläge im Gesetzentwurf der Bundesregierung, die §§ 406d bis 406h StPO auch im Jugendstrafverfahren anzuwenden, begrüßt. Hierdurch wäre das Opfer durch Informationsrechte, das Anwesenheitsrecht und das Recht, einen Anwalt dabei zu haben, mit den Rechten des Angeklagten gleichgezogen; die Opfer wären in ihren passiven Rechten vernünftig gestärkt worden. Nach dem Willen der Koalitionsfraktionen solle nun aber die Nebenklage in das Jugendstrafverfahren eingeführt werden. Damit werde der Grundgedanke des Jugendstrafrechts, der Erziehungsgedanke, im Jugendstrafverfahren außer Kraft gesetzt. Und auch wenn dies derzeit noch auf bestimmte Deliktsgruppen beschränkt sei, so werde man die Tür zur Nebenklage im Jugendstrafverfahren, die man nun öffne, nie wieder schließen können. Aus diesen Gründen müsse die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf ablehnen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte folgenden Änderungsantrag:

1. *Artikel 14 wird wie folgt geändert:*
   a) *Ziffer 1 wird gestrichen.*
   b) *Die bisherigen Ziffern 2 bis 10 werden zu Ziffern 1 bis 9.*
2. *Artikel 22 wird wie folgt geändert:*
   a) *Ziffer 3 wird gestrichen.*
   b) *Die bisherigen Ziffern 4 bis 6 werden zu Ziffern 3 bis 5.*
3. *Artikel 23 wird wie folgt geändert:*
   a) *Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:*

      Dem § 80 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

      „Die § 406 d bis h der Strafprozessordnung, mit Ausnahme des § 406 e Abs. 1 Satz 2, sind in Verfahren gegen Jugendliche anzuwenden, auch soweit in ihnen die Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger vorausgesetzt wird. § 406g der Strafprozessordnung gilt aber nur für Personen, die durch eine in § 395 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, c, d oder Nr. 2 der StPO bezeichnete Straftat verletzt sind, sowie für die in § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO genannten Personen. Für die notwenigen Auslagen, die diesen Personen in Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach § 406 g StPO erwachsen sind, gilt § 472 Abs. 1 und 2 entsprechend."

   b) *Ziffer 5 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:*

      aa) Unterbuchstabe aa) wird ersatzlos gestrichen.

      bb) Die bisherige Angabe „bb)" entfällt.

Begründung:

Zu Nr. 1 (§ 47 Abs. 3 StGB)

Zu Buchstabe a)

Eine Regelung, wodurch bei Wiedereinsetzungsentscheidungen Haft- und Unterbringungsbefehle sowie sonstige Anordnungen automatisch insoweit „wiederaufleben“, wie sie zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bestanden haben, ist mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen unvereinbar und daher zu streichen. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. 8. 2005 (2 BvR 1357/05) deutlich gemacht. Entgegen der Beteuerungen der großen Koalition in der Gesetzesbegründung hatte das Gericht nicht nur gerügt, diese im Wege der Rechtsfortbildung entwickelten Praxis genüge dem Gesetzesvorbehalt nach Art. 104 GG nicht. Das Gericht hat betont: „Hätte der Gesetzgeber für den Fall der Gewährung von Wiedereinsetzung ... ein „Wiederaufleben“ eines bereits gegenstandslos gewordenen Haftbefehls gewollt, so hätte er dies vor dem Hintergrund der durch Art. 104 I 1 GG vermittelten Gewährleistungen – ungeachtet der gegen ein solches Vorhaben bestehenden rechtstaatlichen Bedenken – gesetzlich anordnen müssen.“

Das Bundesverfassungsgericht hat zugleich auch grundsätzliche Maßstäbe aufgestellt, wonach es ein Wiederaufleben „alter“ freiheitsentziehender Maßnahmen nicht geben kann, auch wenn dies mit gesetzlicher Grundlage geschieht: „Ein einmal gegenstandslos gewordener Haftbefehl bleibt gegenstandslos. Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft vor, so ist (gegebenenfalls) ein neuer Haftbefehl zu erlassen. Jede andere Sichtweise ist mit der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit (Art. 2 II 2 GG) und den in Art. 104 I GG enthaltenen formellen Gewährleistungen unvereinbar.“

Die vorgeschlagene Regelung hält diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht stand. Die vorgeschlagene „Evidenzkontrolle“ durch das über die Wiedereinsetzung entscheidende Gericht ändert daran nichts. Sie verkehrt die Haftentscheidung in eine Negativkontrolle, ob die Voraussetzungen für eine Inhaftierung – ausnahmsweise – nicht vorliegen. Dies ist nicht ausreichend: Freiheitsentziehende Maßnahmen können nur dann zulässig sein, wenn die strengen Voraussetzungen hierfür positiv festgestellt wurden. Auch die vorgeschlagene „unverzügliche Haftprüfung“ durch das nach § 126 Abs. 2 StPO zuständige Gericht stellt keine ausreichende Kompensation dar, da die Freiheitsentziehung bis zum Haftprüfungszeitpunkt „ungeprüft“ möglich bliebe. Die in der Gesetzesbegründung angeführte besondere Schwierigkeit in der Praxis, nach Wiedereinsetzungsentscheidungen in großer Eile über erneute Haft entscheiden zu müssen, sollte nicht als Grund für eine Einschränkung rechtsstaatlicher Garantien herhalten, sondern den Gerichten Auftrag sein, dass hierfür die notwendigen organisatorischen Kapazitäten vorzuhalten sind.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (§ 57 StGB)

Zu Buchstabe a)

Änderungen beim Widerruf von Strafrestaussetzungsentscheidungen sind in der von der Regierung vorgeschlagenen Weise verfassungsrechtlich bedenklich.

Die vorgeschlagene Regelung bedeutet einen speziellen Wiederaufnahmegrund. Eine Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener gerichtlicher Entscheidungen darf es nur in engen Ausnahmefällen geben. Dies folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip und mit ihm der Gewährleistung von Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit. Eine Regelung muss sich daher eng an den allgemeinen Wiederaufnahmeregelungen orientieren. Die objektive Unrichtigkeit einer Entscheidung allein ist hierfür – zu Recht – nicht ausreichend. Ausgeschlossen sein muss, dass ein Richter eine Vortat zum Zeitpunkt seiner Strafaussetzungsentscheidung zwar schon kennt und in seine Prognoseentscheidung einfließen lässt (ohne dass die Tat bereits rechtskräftig abgeurteilt wäre), nach der rechtskräftigen Aussetzung des Strafrestes dann aber seine Entscheidung allein deshalb widerrufen kann, weil inzwischen auch eine rechtskräftige Verurteilung wegen dieser früheren Tat erfolgt ist. Allein in Fällen, in denen die Vortat in keinster Weise in die Prognoseentscheidung einfließen konnte, ist eine solche Wiederaufnahme mittels Widerruf denkbar. Da der Regierungsentwurf diese Begrenzung nicht gewährleistet und zudem vollkommen unklar bleibt, wie das Gericht von „Alttaten“ des Betroffenen Kenntnis erlangen soll (Soll das Gericht z. B. eigene Nachforschungen anstellen oder trifft gar den Betroffenen eine Aufklärungspflicht?), ist die Regelung abzulehnen.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 3 Buchstabe a (§ 80 Abs. 3 JGG)

Die Ausweitung der Informations-, Beistand- und Anwesenheitsrechte zugunsten der Verletzten ist richtig und notwendig. Damit wird die Stellung des Verletzten in Jugendstrafverfahren gestärkt, ohne den erzieherischen Grundgedanken des Jugendstrafrechts insgesamt in Frage zu stellen. Es entspricht dem berechtigten Interesse der Opfer, in Strafverfahren nicht allein auf ihre Rolle als Zeugen reduziert zu werden, sondern dem Strafverfahren in gestärkter Position beiwohnen zu können.

Im Unterschied zum vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung wird jedoch vorgeschlagen, das Akteneinsichtsrecht nach § 406 e StPO stets an die Darlegung eines berechtigten Interesses zu knüpfen. In Jugendstrafakten finden sich vielfach sensible Informationen zu persönlichem und sozialem Hintergrund des Beschuldigten. Ohne ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der in den Akten enthaltenen besonders sensiblen Informationen muss deshalb die Entheftung dieser sensiblen Aktenteile, z. B. des Jugendhilfeberichts, vor der Akteneinsicht sichergestellt sein. Eine solche Schutzregelung muss für alle Delikte gleichermaßen gelten, damit die jugendgerechte Ausgestaltung einer Akteneinsicht im Jugendstrafverfahren insgesamt gesichert bleibt. Es obliegt dem Gericht, die Belange des jungen Straftäters einerseits sowie des Opfers andererseits einzelfallbezogen abzuwägen und in seine Entscheidung einfließen zu lassen.

Zu Nr. 3 Buchstabe b (§ 109 Abs. 2 JGG)

Die Ausdehnung des Adhäsionsverfahrens auf Verfahren gegen heranwachsende Straftäter, bei denen Jugendstrafrecht Anwendung findet, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt, aber auch aus inhaltlichen Gründen zu kritisieren.

Die Regelungen über die Entschädigung des Verletzten im Strafverfahren (Adhäsionsverfahren) wurden im Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. 2004, Teil I vom 30. Juni 2004, S. 1353) erheblich ausgeweitet. Die keineswegs unumstrittenen Regelungen sind zum 1. September 2004 in Kraft getreten, so dass eine Evaluierung, inwieweit sie sich auch in der Praxis bewährt haben, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ernstlich möglich ist. Von daher ist eine übereilte Ausweitung dieser Regelungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzulehnen.

Auch in der Sache ist die Ausweitung des Adhäsionsverfahrens auf Strafverfahren gegen Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht Anwendung findet, zu kritisieren. Ein kontradiktorischer Streit über die Berechtigung zivilrechtlicher Ansprüche und deren Höhe bereits im Jugendstrafverfahren tritt in Konflikt zu der vorrangigen Ausrichtung des Jugendstrafrechts am Erziehungsgedanken. Dies hat die Bundesregierung in ihrer Gesetzesbegründung zum 2. Justizmodernisierungsgesetz selbst deutlich gemacht und damit die Ausdehnung des Adhäsionsverfahrens auf Strafverfahren gegen Jugendliche abgelehnt.

Es ist sachlich nicht zu begründen, warum dies bei Heranwachsenden mit Reiferückständen nicht gelten soll. „Die Chancen, im Jugendstrafverfahren eine Einsicht in das begangene Unrecht und dessen Folgen zu erreichen, und die Orientierung am Gedanken des Ausgleichs und einer einvernehmlichen Konfliktregelung sollten bei ihnen nicht dadurch gefährdet werden, dass bereits das Jugendstrafverfahren möglicherweise durchgängig von einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung geprägt wird.“ Diese, zutreffende Erwägung in der Gesetzesbegründung zur Zielsetzung in Jugendstrafverfahren gilt gleichermaßen für einen Heranwachsenden, den das Gericht wegen seiner sittlichen und geistigen Entwicklung zur Tatzeit einem Jugendlichen gleichgestellt hat. Auch hier ist unter erzieherischen Gesichtspunkten eine möglichst zeitnahe Sanktionierung und Umsetzung der vom Jugendgericht angeordneten Maßnahmen wünschenswert, die durch eine integrierte zivilrechtliche Auseinandersetzung häufig verzögert würde.

Der Rechtsausschuss lehnte den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. ab.

Die **Fraktion der CDU/CSU** entgegnete auf die Kritik an dem angeblich unter Zeitdruck erarbeiteten Gesetzentwurf, dass die wesentlichen Elemente des Gesetzentwurfs zur Justizmodernisierung bereits seit langem bekannt seien. Insbesondere die Einführung der Nebenklage in das Jugendstrafverfahren werde vonseiten der CDU/CSU-Fraktion seit langem gefordert. Nun werde dem entgegengehalten, dass die Nebenklage im Jugendstrafverfahren den Erziehungsgedanken, der dieses Verfahren präge, konterkariere. Aus Sicht des Opfers sei es aber gleichgültig, ob derjenige, der an ihm ein Verbrechen begangen habe, ein Jugendlicher oder ein Erwachsener sei. Dadurch, dass die Nebenklage nur bei schwersten Verbrechen mit schwerer seelischer und körperlicher Schädigung des Opfers zugelassen werde, handele es sich hier um einen außerordentlich moderaten Einstieg der Nebenklage in das Jugendstrafverfahren. Denn wenn man Verfahrensbeteiligten Rechte zugestehe, die nicht rechtsmittelfähig seien, dann sei deren Situation kaum verbessert. Bei Verbrechen müssten den Opfern auch dann Aktivrechte gewährt werden, wenn Jugendstrafrecht angewendet werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** schloss sich ausdrücklich den Argumenten der anderen Oppositionsfraktionen an. Insbesondere zu § 47 Abs. 3 StPO hätte sie sich eine substantiiertere Begründung gewünscht, da die Gewährung einer Haftprüfung voraussetze, dass ein Haftbefehl vorliege – in diesem Fall durch Wiederaufleben – genau dieses Wiederaufleben habe das Bundesverfassungsgericht aber als verfassungswidrig erkannt.

Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Allgemeines

Mit den vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung werden großenteils die in der Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen Anregungen aufgegriffen, die auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung befürwortet hatte. Dies betrifft die Änderungen zu einzelnen Regelungsvorschlägen in Artikel 10 (Nr. 3a – neu – und Nr. 8a – neu –), Artikel 11 (Nr. 7), Artikel 16 (Nr. 12 Buchstabe w) und Artikel 19 (Nr. 2 Buchstabe a [hier: § 13 Abs. 3 JVEG]) auf den Gebieten des Zivilprozess-, Zwangsversteigerungs- und Kostenrechts. Auch die empfohlenen Änderungen zu Regelungen auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts in Artikel 23 (Nr. 01 – neu –, 3a – neu – und 4), zu denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung Prüfung zugesagt hatte, nehmen – zum Teil unverändert, zum Teil in modifizierter Form – Anregungen des Bundesrates auf.

Die empfohlenen Änderungen zur Inhaltsübersicht sowie zu den Artikeln 2 und 14 (Nr. 2, 3 und 6) betreffen die Verordnungsermächtigung zur Beschränkung des baren Zahlungsverkehrs, die in einem selbstständigen Gesetz verortet sein sollte und nicht im EGGVG. Die empfohlene Streichung der Regelung über die Fortbildungspflicht von Richtern in Artikel 4 beruht darauf, dass der Bundesgesetzgeber nach der neuen Kompetenzordnung des Grundgesetzes eine solche Regelung nur noch in Bezug auf Bundesrichter treffen könnte. Die zu Artikel 4 stattdessen empfohlene neue Regelung über Ausländer im juristischen Vorbereitungsdienst nimmt Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) auf. Die zu Artikel 6 (Nr. 1) empfohlene Kompetenzzuweisung an die Notarkammern zur Bestätigung der Notareigenschaft bei der Vergabe qualifizierter Zertifikate nach dem Signaturgesetz entspricht einem von den Ländern befürworteten Vorschlag der Bundesnotarkammer. Die empfohlenen Änderungen zu Artikel 16 (Nr. 12 Buchstabe x), Artikel 17 (Nr. 11) und Artikel 24 (Nr. 1) folgen aus einer zum 1. Januar 2007 zu erwartenden Preissenkung der Deutsche Post AG für Postzustellungsaufträge. Die empfohlene Änderung zu Artikel 26 (Nr. 2 und 5) beruht auf einer entsprechenden Änderung der Wirtschaftsprüferordnung. Mit der empfohle-

nen Neufassung des Artikels 27 soll die länderübergreifende Zusammenarbeit beim elektronischen Abrufverfahren im Bereich der Vereinsregister geschaffen werden.

Die übrigen Änderungen betreffen Klarstellungen und redaktionelle Änderungen. Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung auf Drucksache 16/3038, S. 45 ff. verwiesen.

Zu den einzelnen Änderungen

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zur Inhaltsübersicht und zu Artikel 2
(Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz/Gesetz über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden)

Es erscheint sachgerechter, die in Artikel 2 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Bestimmungen als eigenständiges Gesetz zu fassen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Streichung der Regelung zur Fortbildungsverpflichtung

Artikel 4 enthielt eine Fortbildungsverpflichtung für Richter im Bundes- und Landesdienst. Die Regelung sollte im Ersten Teil des Deutschen Richtergesetzes „Richteramt in Bund und Ländern“ und dort im Fünften Abschnitt „Besondere Pflichten des Richters“ ihren Platz finden. Die Föderalismusreform hat zum 1. September 2006 die bisherige Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes in Artikel 98 Abs. 3 Satz 2 GG zur Regelung der Rechtsstellung der Richter in den Ländern aufgehoben. Gleichzeitig wurde in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG eine Kompetenzvorschrift eingefügt: Die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes erstreckt sich auf die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Da Regelungen zur Fortbildung nicht zu den Statusrechten und -pflichten gehören, für die der Bund nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz besitzt, könnte sich nach Inkrafttreten der Föderalismusreform eine bundesgesetzliche Regelung zur Fortbildungspflicht nur auf Richter im Bundesdienst beziehen; auf eine solche Regelung allein für Bundesrichter soll verzichtet werden. An ihre Stelle tritt eine europarechtlich gebotene Regelung zur Anerkennung ausländischer juristischer Abschlüsse.

Zu § 112a (Gleichwertigkeitsprüfung für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst)

Die Vorschrift soll in den Vierten Teil des Deutschen Richtergesetzes bei den Übergangs- und Schlussvorschriften eingefügt werden. Entsprechend der dortigen Regelung in § 112 zur Anerkennung ausländischer Prüfungen werden auch durch die neue Vorschrift prüfungsrelevante und für den im Ersten Teil des Deutschen Richtergesetzes geregelten Vorbereitungsdienst ergänzende Vorschriften aufgenommen, die Fragen ausländischer Hochschulabschlüsse betreffen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 sowie Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG, da die Fragen der Regelung des Zugangs zum Vorbereitungsdienst und die Voraussetzungen für die Befähigung für das Richteramt sowohl das Gerichtsverfassungsrecht als auch das Berufsrecht der Rechtsanwälte sowie das Statusrecht der Richter und Staatsanwälte betreffen.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 13. November 2003 (Rs. C-313/01 – „Morgenbesser“), entschieden, dass die Artikel 39 und 43 des EG-Vertrags (EGV) es den Behörden eines Mitgliedstaats verwehren, den Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Diploms der Rechtswissenschaft nur deshalb nicht zur praktischen Ausbildung als Rechtsanwalt zuzulassen, weil er einen ausländischen juristischen Studienabschluss hat. Entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 17. März 2005 (Rs. C-109/04 – „Kranemann“) gilt dies auch für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare in Deutschland.

Das Erfordernis der gesetzlichen Regelung ergibt sich damit im Wesentlichen aus europarechtlichen Gründen. Nach der Regelung des Deutschen Richtergesetzes ist Zugangsvoraussetzung für den juristischen Vorbereitungsdienst zwingend das Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung; eine Ersetzung durch ein im EU-Ausland erworbenes Juradiplom ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die angesichts der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes in Sachen „Morgenbesser“ und „Kranemann“ insoweit anzunehmende Kollision der bestehenden deutschen Rechtslage mit Primärrecht (Artikel 39 EGV) ist zwar grundsätzlich bereits über den Grundsatz des Anwendungsvorranges zugunsten der europarechtlichen Vorgaben zu lösen. Aus Artikel 10 EGV folgt allerdings die Pflicht des nationalen Gesetzgebers, das nationale Recht so zu gestalten, dass die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts ihre volle Wirkung entfalten können. Dementsprechend lässt sich nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes die Unvereinbarkeit von nationalem Recht mit Gemeinschaftsrecht auch insoweit, als dieses unmittelbar anwendbar ist, letztlich nur durch verbindliche nationale Bestimmungen ausräumen, die denselben rechtlichen Rang haben wie die zu ändernden Bestimmungen. Eine bloße Anpassung der Verwaltungspraxis, die die Verwaltung naturgemäß beliebig ändern kann und die nur unzureichend bekannt ist, ist insoweit nicht ausreichend. Zudem ergibt sich die Erforderlichkeit einer Änderung des Deutschen Richtergesetzes aber bereits daraus, dass hinsichtlich der Eignungsprüfung für europäische Bewerber zum juristischen Vorbereitungsdienst zumindest die grundlegenden Vorgaben über die Prüfungsorgane, das Prüfungsverfahren und die Leistungsbewertung gesetzlich normiert werden müssen, auch wenn hinsichtlich der Durchführung der Prüfung im Einzelnen das jeweilige Landesrecht das Weitere regeln kann.

Bei Bewerbern mit im EU-Ausland erworbenen juristischen Universitätsabschlüssen muss stets eine umfassende Prüfung erfolgen, ob und inwieweit die insbesondere durch das ausländische Diplom (und möglicherweise weitere Nachweise des Bewerbers) belegten Kenntnisse und Fähigkeiten die für die Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsreferendar erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Ergibt diese Prüfung nur eine teilweise oder keine Abdeckung der erforderlichen Kenntnisse, so ist dem Bewerber die Gelegenheit zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Rahmen einer Eignungsprüfung zu geben.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 der Neuregelung fallen in den Regelungsbereich der Bestimmung die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, das in einem dieser Staaten erworben wurde und dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gemäß § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland eröffnet.

Für schweizer Staatsangehörige gelten aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 811), das durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union vom 25. Oktober 2004 auch auf die neuen EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt wurde, weitgehend dieselben Freizügigkeitsgewährleistungen wie für Unionsbürger.

Auch Staatsangehörige von Island, Norwegen und Liechtenstein fallen aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Regelungsbereich der Vorschrift, da für diese auch die Freizügigkeitsregelungen des EGV Geltung haben. Mithin erstreckt sich der persönliche Anwendungsbereich der Vorschrift in gleicher Weise wie das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz.

Die Bewerber müssen ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, das in einem dieser Staaten erworben wurde und dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gemäß § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland eröffnet. Bewerber um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, die nicht im Besitz eines derartigen Diploms sind, können auch künftig ohne nähere Gleichwertigkeitsprüfung unter Hinweis auf die Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes zurückgewiesen werden.

Zudem müssen die Bewerber, um auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden zu können, über gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die diejenigen Bewerber haben, die in Deutschland die erste Prüfung nach § 5 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen haben. Um die Mindestvoraussetzung hier sicherzustellen, stellt die Regelung in Absatz 1 auf die Entsprechung der Kenntnisse und Fähigkeiten mit der staatlichen Pflichtfachprüfung ab. Dagegen wird nicht auf eine Entsprechung bei den mit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach § 5 Abs. 1 zweiter Halbsatz erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten abgestellt. Insoweit ist davon auszugehen, dass ein Bewerber, der ein im Ausland vollständig abgeschlossenes juristisches Studium vorweisen kann, diese Zugangsvoraussetzungen erfüllt, ohne dass es einer weiteren Prüfung oder Feststellung bedarf.

Auf Antrag werden die Bewerber demnach zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wenn sie nachweisen oder gegebenenfalls ergänzend durch ihre Leistungen belegen können, dass ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 der Neuregelung erstreckt sich die Prüfung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zunächst auf das Universitätsdiplom und die vorgelegten Nachweise, insbesondere Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstige Befähigungsnachweise und Nachweise über einschlägige Berufserfahrung. Bei dieser Prüfung sind sowohl die formalen als auch die inhaltlichen Voraussetzungen festzustellen. Prüfungsmaßstab der Gleichwertigkeitsprüfung ist – in Einklang mit der „Morgenbesser“-Entscheidung – diejenige Qualifikation, „die nach nationalem Recht für die Ausübung des fraglichen Berufes verlangt wird“, also die Kenntnisse, die das für die Zulassung zu diesem Beruf erforderliche innerstaatliche Diplom bescheinigt. Die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst in Deutschland setzt das Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung voraus. Prüfungsmaßstab ist damit das Vorhandensein derjenigen Kenntnisse, die durch das Bestehen dieser Prüfung belegt werden, also von Kenntnissen im deutschen Recht in der gesamten Breite und auf dem Niveau der Ersten Juristischen Prüfung. Sofern diese Prüfung keine oder nur eine teilweise Gleichwertigkeit ergibt, soll auf Antrag eine Eignungsprüfung durchgeführt werden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist die Eignungsprüfung eine in deutscher Sprache abzulegende staatliche Prüfung, die die notwendigen Kenntnisse im deutschen Recht betrifft und mit der die Fähigkeit, den juristischen Vorbereitungsdienst erfolgreich abzuschließen, beurteilt werden soll. Bei dieser Prüfung handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die sich in bestimmten Bereichen von der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 unterscheidet. Die Eignungsprüfung bezieht sich ausschließlich auf diejenigen der drei Kernbereiche (deutsches Zivilrecht, deutsches Strafrecht und deutsches Öffentliches Recht einschließlich der dazugehörigen Verfahrensrechte), deren hinreichende Beherrschung mangels vollständiger Abdeckung nicht bereits durch die vorgelegten schriftlichen Nachweise des Bewerbers belegt ist. Sie ist in der Weise abzulegen, dass der Bewerber die aus diesen Bereichen stammenden Pflichtklausuren der Ersten Juristischen Prüfung des Landes, in dem die Gleichwertigkeitsfeststellung beantragt wird, nach näherer Maßgabe der dort geltenden Prüfungsordnung fertigt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Kenntnisse des Bewerbers auch auf dieser Stufe der Prüfung an denselben Maßstäben gemessen werden, an denen auch die Kenntnisse der Absolventen der ersten Prüfung gemessen werden.

Der Bewerber hat dabei in jedem einzelnen der drei vorgenannten Bereiche, in denen er die Eignungsprüfung ablegt,

sämtliche diesem Bereich zuzuordnenden Pflichtklausuren anzufertigen. Ist also die Eignungsprüfung beispielsweise im Bereich Zivilrecht abzulegen, müssen alle zivilrechtlichen Klausuren der Pflichtfachprüfung mitgeschrieben werden. Eine weitergehende Differenzierung in den einzelnen Kernbereichen ist sachlich nicht gerechtfertigt, da beim Vorhandensein von isolierten Kenntnissen in lediglich einzelnen Rechtsgebieten eines Bereichs grundsätzlich davon ausgegangen werden muss, dass dem Bewerber gerade das Verständnis für die Zusammenhänge dieses Einzelrechtsgebiets mit den übrigen Rechtsgebieten des entsprechenden Bereichs fehlen wird. Dieses Verständnis gehört aber nach der Konzeption der deutschen Juristenausbildung mit zu dem in der Ersten Juristischen Prüfung unter Beweis zu stellenden Anforderungsprofil und ist wesentlich für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst.

Die Einführung einer die schriftliche Prüfung ergänzenden mündlichen Prüfung ist demgegenüber nicht angezeigt. Die Aussagekraft der anzufertigenden schriftlichen Aufsichtsarbeiten ist für die Beurteilung der Frage, ob der Bewerber über die für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst erforderlichen Kenntnisse verfügt, ausreichend. Aus diesem Grund und im Interesse der Geringhaltung der Prüfungsbelastung des Bewerbers, der bereits ein Hochschulstudium durch ein rechtswissenschaftliches Diplom abgeschlossen hat, wird auf eine zusätzliche mündliche Prüfung verzichtet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eigenständige Bestehensregelungen, die sich von denen der ersten Prüfung nach § 5 Abs. 1 unterscheiden. Landesrechtliche Bestimmungen zum Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung finden insoweit keine Anwendung; vielmehr regelt Absatz 4 die Voraussetzungen des Bestehens der Eignungsprüfung bundeseinheitlich.

Für das Bestehen der Eignungsprüfung ist, soweit alle Pflichtklausuren der Pflichtfachprüfung mitgeschrieben werden, erforderlich, dass die nach dem Recht des Landes, in dem die Prüfung abgelegt wird, für das Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung erforderliche Anzahl von Klausuren bestanden, also mit mindestens 4 Punkten nach der Bundesnotenverordnung bewertet worden sind und dass Klausuren in mindestens zwei der drei Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht bestanden sind, hiervon mindestens eine im Zivilrecht. War dagegen die Eignungsprüfung in einem Bereich wegen bereits ausreichender schriftlicher Nachweise der diesbezüglichen Rechtskenntnisse nicht abzulegen, so sind für die Berechnung dieses Quorums so viele bestandene Klausuren dieses Bereichs fiktiv anzusetzen, wie in der Ersten Juristischen Prüfung in dem Bereich anzufertigen gewesen wären.

Ein bestimmter Notendurchschnitt (etwa 4 Punkte) wird zum Bestehen der Eignungsprüfung daneben nicht verlangt. Die Berechnung eines solchen Durchschnitts wäre, sofern die Eignungsprüfung nur in einem oder zwei der drei Bereiche abgelegt werden müsste, weil im Übrigen bereits durch die vorgelegten Befähigungsnachweise hinreichende Kenntnisse nachgewiesen werden konnten, nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich; hierfür müsste nämlich zur Bildung der Gesamtnote das durch die schriftlichen Nachweise belegte Wissen fiktiv in eine bestimmte Punktzahl umgerechnet werden.

Dementsprechend wird für die abgelegte Eignungsprüfung auch keine Gesamtnote ausgewiesen. In Anlehnung an die derzeitige Rechtslage bei der Rechtsanwalts-Eignungsprüfung wird dem Bewerber lediglich entweder das Bestehen der Eignungsprüfung und damit die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare bescheinigt oder aber das Nichtbestehen der Eignungsprüfung; in letzterem Fall wird sein Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zurückgewiesen.

Zu Absatz 5

Es wird geregelt, dass die Eignungsprüfung im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden kann.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Auswirkung der Gleichwertigkeitsfeststellung. Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst hinaus wird damit festgestellt, dass die erfolgreiche Prüfung der bestandenen ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 entspricht.

Zu Absatz 7

Absatz 7 sieht vor, dass für die durchzuführenden Prüfungen die Landesjustizverwaltungen oder die sonstigen nach Landesrecht für die Abnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung zuständigen Stellen zuständig sind. Darüber hinaus wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, durch Vereinbarung ein gemeinsames Prüfungsamt zu bilden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 (§ 67)

Mit dem neuen § 67 Abs. 5 soll den Notarkammern die Kompetenz zugewiesen werden, bei der Vergabe qualifizierter Zertifikate nach dem Signaturgesetz die Stellung des Antragstellers als Notar oder Notariatsverwalter sowie sonstige berufsbezogene Angaben zu bestätigen sowie die Sperrung solcher qualifizierter Zertifikate zu verlangen. Der Regelungsvorschlag entspricht der bisherigen Praxis.

Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erstellung einer elektronischen notariellen Urkunde ist es, dass die Notareigenschaft von der „zuständigen Stelle“ bestätigt wird (§ 39a Satz 4 BeurkG). Um dies zu gewährleisten, wird die Notareigenschaft in einem Notarattribut, das Bestandteil des qualifizierten Zertifikats ist, von der „zuständigen Stelle“ bestätigt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SigG). Die Notarkammern, denen alle Notare kraft Gesetzes angehören, verfügen über die Daten, um die Bestätigung zu erteilen. Auch die Daten der Notariatsverwalter stehen den Notarkammern zur Verfügung, weil die Kammern im Bestellungsverfahren angehört werden (§ 57 Abs. 2 Satz 1). Die Kammern können daher die Bestätigung schnell und zuverlässig erteilen. Soweit sonstige berufsbezogene Angaben in das Notarattribut aufgenommen werden, etwa Angaben zum Amtssitz oder Bundesland, sollen auch diese von der Notarkammer bestätigt werden. Mit der Bestätigung der berufsbezogenen Angaben (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SigG) ist nach dem Signaturgesetz die Kompetenz verknüpft, vom Zertifizierungsdiensteanbieter die Sperrung des Zertifikats bei Entfallen der berufsbezogenen Voraussetzungen verlangen zu können (§ 8 Abs. 2 SigG). Daher soll die Zuständigkeit der Notarkammern

auch für diese Sperrung eines qualifizierten Zertifikats ausdrücklich geregelt werden. Neben der Zuständigkeit der Kammern bleibt die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltungen unberührt, als „zuständige Stelle“ nach dem Signaturgesetz zu handeln, insbesondere können auch die Landesjustizverwaltungen weiter die Sperrung von Zertifikaten verlangen.

Zu Nummer 2 (§ 78a)

Die Regelung übernimmt unverändert Artikel 6 des Regierungsentwurfs.

Zu Artikel 10 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 3a – neu –

Die Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 16/3038, Anlage 2 Nr. 2) verwiesen.

Zu Nummer 8a – neu –

Die Änderung geht zurück auf einen als Prüfbitte unterbreiteten Vorschlag des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 16/3038, Anlage 2 Nr. 4), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Der Änderung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

§ 699 Abs. 1 Satz 2 ZPO verweist in der bisher geltenden Form auf § 690 Abs. 3 ZPO. Gemäß § 690 Abs. 3 Satz 2 sollen Rechtsanwälte verpflichtet werden, Mahnanträge nur in maschinell lesbarer Form einzureichen. Diese Regelung soll bei dem Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheides keine Anwendung finden. Die Beibehaltung der Verweisung in § 699 Abs. 1 Satz 2 ZPO in bisheriger Form würde Rechtsanwälte auch bei Einreichung von Anträgen auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides verpflichten, diese nur in maschinell lesbarer Form einzureichen. Dies erscheint wenig sinnvoll. Die Anträge auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides werden bislang in Papierform bearbeitet. Sie lassen sich aufgrund des geringen Umfanges der Angaben – im Gegensatz zu den Anträgen auf Erlass des Mahnbescheides – maschinell leicht einlesen. Ein Formular zur Einreichung des Antrages auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides im automatisierten Verfahren steht nicht zur Verfügung.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

Die Änderung des Satzes 1 in § 69 Abs. 2 entspricht der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 16/3038, Anlage 2 Nr. 5) verwiesen.

Mit der Neufassung des Satzes 2 in § 69 Abs. 2 werden die Bundesbankschecks nunmehr den Verrechnungsschecks gleichgestellt, d. h. sie müssen von einem zugelassenen Kreditinstitut oder der Bundesbank selbst ausgestellt sein.

Zu Artikel 14 (Änderung der Strafprozessordnung)

Es handelt es sich um Folgeänderungen aus der Änderung in Artikel 2.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Die Formulierung in Nummer 9000 des Kostenverzeichnisses soll die Bedenken des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 16/3038, Anlage 2 Nr. 6) an der Formulierung im Regierungsentwurf ausräumen und klarstellen, dass für Mehrfertigungen von Schriftsätzen, die die Partei in der Weise „beifügt“, dass die Schriftsätze mehrfach gefaxt werden, die Dokumentenpauschale zu erheben ist.

Die Änderung in Nummer 9002 des Kostenverzeichnisses beruht auf dem Umstand, dass die Deutsche Post AG den Postzustellungsauftrag ab dem 1. Januar 2007 statt wie bisher für 5,60 Euro für 3,45 Euro anbieten wird. Die für Großkunden relevante elektronische Variante des Postzustellungsauftrags wird, in Abhängigkeit von der Sendungsmenge, ab einem Preis von 2,51 Euro angeboten. Die Genehmigung der Preise durch die Bundesnetzagentur liegt vor. Die Preissenkung der Deutsche Post AG macht eine Reduzierung der vorgeschlagenen Pauschale von 5 Euro auf 3,50 Euro erforderlich. Wegen der bei einem Teil der Gerichte und Staatsanwaltschaften bestehenden längerfristigen Verträge mit Postdienstleistungsanbietern soll diese Änderung jedoch erst am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Zu Artikel 17 (Änderung der Kostenordnung)

Auch diese Änderung beruht auf dem Umstand, dass die Deutsche Post AG den Postzustellungsauftrag ab dem 1. Januar 2007 statt wie bisher für 5,60 Euro für 3,45 Euro anbieten wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 16 Bezug genommen.

Zu Artikel 18 (Änderung der Justizverwaltungskostenordnung)

Die Änderung ist eine Folge des späteren Inkrafttretens der Neuregelung der Zustellungsauslagen in der Kostenordnung.

Zu Artikel 19 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Zu den Absätzen 2 und 4

Die Anpassung ist redaktioneller Natur.

Nach der Fassung des Absatzes 2 Satz 1 JVEG, die dem geltenden Recht entspricht, ist in den Fällen des § 10 Abs. 1 und 2 JVEG für eine abweichende Vergütung des Berechtigten die Erklärung nur einer Partei nicht ausreichend. In diesen Fällen kann die Zustimmung des Gerichts (Absatz 2 Satz 2 JVEG) grundsätzlich nicht erteilt werden. Entsprechendes gilt für die Erklärung einer Prozesskostenhilfepartei (Absatz 4).

Zu Absatz 3

Die Formulierung nimmt eine Anregung des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 16/3038, Anlage 2 Nr. 8) insoweit

auf, als in Absatz 3 klargestellt werden sollte, dass die bedürftige Partei, abweichend von § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ZPO, zur Vorauszahlung des zusätzlichen Honorars an die Staatskasse verpflichtet sein soll, wenn sie selbst Beweisführerin ist.

Durch die Regelung soll wegen des zu erwartenden zusätzlichen Sachverständigenhonorars der allgemeinen Vorschusspflicht einer beweisfälligen Partei auch dann Geltung verschafft werden, wenn dem ansonsten § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ZPO entgegenstünde.

Zu Absatz 4

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass auch für eine Partei oder einen Beteiligten, dem die Prozesskostenhilfe bewilligt ist, eine Vereinbarung möglich bleiben muss, wenn dies zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig ist.

Zu Artikel 20 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 7 Buchstabe d

Die Anpassung dient der Klarstellung der bereits im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderung.

Zu Artikel 23 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 01 – neu –

Aus Gründen des Opferschutzes wird entsprechend der Regelung im allgemeinen Strafverfahrensrecht für den Fall besonderer Schutzbedürftigkeit des Verletzten durch eine Ergänzung von § 41 Abs. 1 JGG die erstinstanzliche Zuständigkeit der Jugendkammer vorgesehen. Dem Verletzten sollen damit die Belastungen durch eine zweite Tatsacheninstanz erspart werden. Wegen Einzelheiten wird auf die Begründung des entsprechenden Vorschlags in der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen (Bundestagsdrucksache 16/3038, Anlage 2 Nr. 11).

Zu Nummer 3a – neu –

Als neue Regelung gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung wird entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 16/3038, Anlage 2 Nr. 12) in Nummer 3a eine Ergänzung des § 78 Abs. 3 JGG vorgesehen. Damit erhält das Gericht im Interesse einer erweiterten Anwendung des vereinfachten Jugendverfahrens sowie der Verfahrensbeschleunigung die Möglichkeit, die Vorführung des in der mündlichen Verhandlung ausgebliebenen Angeklagten anzuordnen. In entsprechenden Fällen wird damit künftig ein Übergang in das normale Verfahren nicht mehr notwendig.

Gemäß § 78 Abs. 3 Satz 2 JGG müssen auch im vereinfachten Jugendverfahren die Vorschriften über die Anwesenheit des Angeklagten beachtet werden. Abgesehen von den gesetzlich zulässigen Ausnahmen muss der Jugendliche daher in der von § 78 Abs. 1 Satz 1 JGG vorgesehenen mündlichen Verhandlung anwesend sein. Dabei ist das Gericht bislang auf das freiwillige Erscheinen des Angeklagten angewiesen; eine Möglichkeit, sein Erscheinen zu erzwingen, besteht nicht. § 230 Abs. 2 StPO ist im vereinfachten Jugendverfahren nicht anwendbar, weil dessen mündliche Verhandlung nach herrschender Auffassung keine Hauptverhandlung im Sinne von § 226 StPO darstellt. Der ferngebliebene Jugendliche gewinnt bei dieser Rechtslage möglicherweise den Eindruck, dass er eine gerichtliche Anordnung wie die Ladung missachten könne, ohne dass dies negative Folgen für ihn habe. Um sein Erscheinen zu erzwingen, wird bisher die Überleitung in das normale förmliche Verfahren notwendig, in dem die Möglichkeiten des § 230 Abs. 2 StPO zur Verfügung stehen. Der erfolglose Versuch, eine Aburteilung im vereinfachten Jugendverfahren zu erreichen und der anschließende Übergang in das reguläre Verfahren bringen aber außer der erhöhten Belastung der Justizressourcen und dem angesprochenen negativen Lerneffekt unter Umständen eine erhebliche Verfahrensverzögerung mit sich, die dem aus dem Erziehungsgedanken abgeleiteten Gebot der besonderen Verfahrensbeschleunigung in Jugendsachen widerspricht. In der Praxis werden diese Umstände vielfach als Hindernis gesehen, trotz grundsätzlicher Eignung ein vereinfachtes Jugendverfahren durchzuführen. Hier schafft die neu eingeführte Möglichkeit, die Vorführung anzuordnen, Abhilfe. Die von § 230 Abs. 2 StPO darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit, einen Haftbefehl zu erlassen, erscheint im vereinfachten Jugendverfahren nicht erforderlich und wäre in den Fällen, die sich für dieses Verfahren eignen, schon angesichts der Beschränkung der dabei zulässigen Sanktionen auf solche unterhalb der Jugendstrafe vielfach unverhältnismäßig.

Mit dem neuen § 78 Abs. 3 Satz 3 wird deshalb nicht pauschal § 230 Abs. 2 StPO für anwendbar erklärt, sondern den jugendstrafrechtlichen Besonderheiten Rechnung getragen und lediglich die Möglichkeit einer Vorführung eröffnet. Dabei steht – anders als nach § 230 Abs. 2 StPO im regulären Verfahren – deren Anordnung im Ermessen des Gerichts, um diesem mehr Flexibilität bei seiner Vorgehensweise einzuräumen. So bleibt im Einzelfall auch Raum für Erwägungen, inwieweit das Nichterscheinen des Jugendlichen auf erzieherische Defizite oder andere Probleme hinweist, die eine Behandlung im vereinfachten Jugendverfahren insgesamt in Frage stellen. Entsprechend der für das allgemeine Strafverfahren geltenden Regelung des § 216 Abs. 1 StPO ist im Übrigen die Anordnung der Vorführung nach dem letzten Halbsatz nur zulässig, wenn die Ladung zum Termin mit der Warnung verbunden war, dass im Falle eines unentschuldigten Ausbleibens die Vorführung erfolgen könne.

Zu Nummer 4

Die Neufassung der bisherigen Nummer 4 ersetzt die hierzu in dem Gesetzentwurf enthaltene Regelung. Die von der Bundesregierung vorgesehene Lösung würde zwar eine ausdrücklich begrüßenswerte Verbesserung der Stellung des Verletzten auch im Verfahren gegen Jugendliche darstellen. Sie beschränkt sich aber auf die Einräumung der Schutz- und Informationsrechte nach § 406d ff. StPO, wenngleich auch diese bei erwachsenen Beschuldigten die Nebenklagebefugnis des Verletzten voraussetzen würden. Die Neben-

klage selbst mit ihren auch offensiven Rechten bliebe gegen Jugendliche dagegen weiterhin ausgeschlossen.

Für das breite Feld der vor den Jugendgerichten zu verhandelnden Straftaten, auch bei vielen, die bei erwachsenen Tätern zur Nebenklage berechtigen würden, würde diese Regelung gleichwohl einen angemessenen Ausgleich zwischen den besonderen Anforderungen des Jugendstrafrechts und den Opferinteressen bedeuten. Bei schweren Verbrechen mit schwerwiegender Schädigung des Opfers wird die damit verbundene Beschränkung des Verletzten auf eine weitgehend passive Rolle seiner Position jedoch nicht ausreichend gerecht. Für derartige Fälle soll daher auch gegenüber Jugendlichen die Nebenklage eröffnet werden. Sie ermöglicht es dem Verletzten hier über eine Aussage als Zeuge hinaus durch ein eigenes Recht zu Fragen und zur Abgabe von Erklärungen bis hin zu einem Beweisantragsrecht und zur Rechtsmittelbefugnis seine Sicht der Tat und der erlittenen Verletzungen einzubringen und seine Interessen aktiv zu vertreten.

Der Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf (Bundesratsdrucksache 550/06 (Beschluss), S. 12) soll nicht aufgegriffen werden. Er sieht zwar ebenfalls die Nebenklage gegen Jugendliche vor, allerdings nur unter deutlich einschränkenden Voraussetzungen. Insbesondere dürfen ihr danach „Gründe der Erziehung nicht entgegenstehen“, worüber das Gericht in jedem einschlägigen Fall zu entscheiden hätte. In einem entsprechenden Gesetzentwurf der vergangenen Legislaturperiode geht der Bundesrat selbst davon aus, dass wegen der vorgesehenen Einschränkungen die Nebenklage in der Praxis nicht häufig zur Anwendung kommen würde (Bundesratsdrucksache 238/04, S. 5 f.).

Eine Beschränkung der Nebenklage gegen Jugendliche ist wegen des Konflikts mit den besonderen Bedingungen des Jugendstrafrechts und dem leitenden Erziehungsgedanken zwar grundsätzlich geboten (Bundestagsdrucksache 16/3038, Begründung). Die Lösung des Bundesrates würde aber auch in den Fällen schwerster Straftaten mit schwerwiegender Betroffenheit des Opfers weitgehend leer laufen. Demgegenüber erscheint es sinnvoller, dass für diese Fälle der Gesetzgeber selbst eine generelle Entscheidung im Hinblick auf den Konflikt zwischen Jugendstrafrecht und Opferinteressen trifft und diese Entscheidung nicht den Gerichten im Einzelfall überlässt.

Die in Nummer 4 vorgesehene Lösung verzichtet deshalb darauf, die Zulassung der Nebenklage von dem Fehlen entgegenstehender Gründe der Erziehung abhängig zu machen. Die notwendige Beschränkung wird stattdessen durch eine strenge Begrenzung auf schwerste Verbrechen (nach dem Dreizehnten, Sechzehnten und Siebzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches sowie die genannten Verbrechen gegen die persönliche Freiheit und Raubverbrechen mit Todesfolge) mit schwerer seelischer oder körperlicher Schädigung des Opfers vorgenommen. In derartigen Fällen ist es gerechtfertigt, die Nebenklage generell und unabhängig von erzieherischen Erwägungen zuzulassen. Letzteren wird das Gericht unter Beachtung der berechtigten Opferinteressen im Rahmen der Verhandlungsführung Rechnung zu tragen haben.

Neben den unmittelbar Verletzten erstreckt sich die Nebenklagebefugnis nach dem neuen § 80 Abs. 3 Satz 2 auf die in § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO genannten Angehörigen und weiteren Personen im Falle eines vollendeten Tötungsdelikts. Darüber hinaus dient Satz 2 lediglich der Klarstellung, dass abgesehen von den besonderen Voraussetzungen gegenüber § 395 StPO die übrigen Nebenklagevorschriften der StPO entsprechende Anwendung finden.

Da die Nebenklage gegen Jugendliche stets den Vorwurf eines Verbrechens voraussetzen soll und dies bereits einen Fall der notwendigen Verteidigung darstellt (§ 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO), bedarf es einer besonderen Regelung zu der hier generell gebotenen Pflichtverteidigung nicht.

Zu Artikel 24 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Die Änderung beruht auf dem Umstand, dass die Deutsche Post AG den Postzustellungsauftrag ab dem 1. Januar 2007 statt wie bisher für 5,60 Euro für 3,45 Euro anbieten wird. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Artikel 16 Bezug genommen.

Zu Artikel 26 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zu dem gleichzeitig in den Beratungen befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Bundestagsdrucksache 16/2858). Weitergehende Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Artikel 27 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Durch die Änderung von § 79 BGB sollen die durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) (Bundesratsdrucksache 693/06) geschaffenen Möglichkeiten für die Länder, beim elektronischen Abrufverfahren aus den elektronisch geführten Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern zusammenzuarbeiten, im Vereinsregisterrecht nachvollzogen werden, um ein Auseinanderdriften der Registerordnungen zu vermeiden und die Synergiepotentiale einer länderübergreifenden Zusammenarbeit auch bei den Vereinsregistern zu nutzen. Gleichzeitig sollen die spezifischen Besonderheiten des Vereinsregisterrechts erhalten bleiben.

Zu Nummer 1

Die Änderung von § 79 Abs. 2 BGB stellt klar, dass die Länder auch ein gemeinsames Informations- und Kommunikationssystem für den Abruf der Vereinsregisterdaten einrichten können. Die Einrichtung eines länderübergreifenden elektronischen Abrufsystems würde es ermöglichen, Daten aus allen Vereinsregistern, soweit sie elektronisch geführt werden, mittels einheitlicher Suchfunktion gleichzeitig abzufragen und präsentiert zu bekommen.

Zu Nummer 2

Der neu angefügte Satz 5 in § 79 Abs. 5 stellt klar, dass die Länder neben der Bestimmung eines gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems auch die mit dem Registerabrufverfahren verbundenen Abwicklungsaufga-

ben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes übertragen können.

Zu Artikel 28 (Inkrafttreten)

Die Ergänzung lässt die Änderung der Regelungen über Zustellungsauslagen erst am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 16 Bezug genommen.

Berlin, den 29. November 2006

Dr. Jürgen Gehb Berichterstatter	**Joachim Stünker** Berichterstatter	**Christine Lambrecht** Berichterstatterin
Mechthild Dyckmans Berichterstatterin	**Wolfgang Neskovic** Berichterstatter	**Jerzy Montag** Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333